Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4292

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen (26. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz)

- Nr. 3430 der Drucksachen -

I. Bericht des Abgeordneten Geritzmann:

A. Behandlung des Gesetzentwurfs im Bundestag

In der 219. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 18. Juni 1952 wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) — Drucksache Nr. 3430 — dem Ausschuß für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen zur federführenden Behandlung unter Beteiligung des Ausschusses für Arbeit überwiesen. Der Kriegsopferausschuß hielt am 27. Juni 1952 eine öffentliche Informationssitzung ab, um den interessierten Organisationen und Dienststellen Gelegenheit zu geben, ihre Stellungnahme zum Regierungsentwurf mündlich vorzutragen. Ferner unternahm der Ausschuß vier Besichtigungsfahrten, um sich über die Besonderheiten der Beschäftigung Schwerbeschädigter in einigen Wirtschaftsbetrieben, über die Durchführung der Arbeitsvermittlung und über die Tätigkeit und Zusammenarbeit der Landesarbeitsämter, Arbeitsämter und Hauptfürsorgestellen bei Durchführung der Gesetze über die Beschäftigung Schwerbeschädigter an Ort und Stelle zu unterrichten. In insgesamt 31 Vollsitzungen und 11 Sitzungen von 3 Unterausschüssen hat der Ausschuß — soweit erforderlich unter Hinzuziehung von Sachverständigen — den Gesetzesstoff eingehend durchberaten. Anfang Februar 1953 wurden die bis dahin gefaßten Beschlüsse des Ausschusses in einer Gegenüberstellung mit dem Regierungsentwurf allen beteiligten Verbänden und Dienststellen zur schriftlichen Stellungnahme übersandt. Der Ausschuß für Arbeit befaßte sich am 27. März und 15. April 1953 mit dem Entwurf.

B. Inhalt und Aufbau des Gesetzentwurfs

Mit dem Entwurf des Schwerbeschädigtengesetzes soll die in § 27 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes enthaltene Ankündigung verwirklicht werden, die Beschaffung von Arbeitsplätzen für Beschädigte und Hinterbliebene sowie den Arbeitsschutz durch besonderes Gesetz zu regeln.

Ein Schwerbeschädigtengesetz, das den Schwerbeschädigten für die Aufnahme und Ausübung einer Arbeitnehmertätigkeit Hilfe und Schutz bietet, besteht bekanntlich seit über 30 Jahren. Es hat sich als eines der wertvollsten sozialpolitischen Gesetze erwiesen. Doch die Pflichtquote für die Beschäftigung Schwerbeschädigter von 2 v. H. der Arbeitsplätze und gewisse andere Vorschriften genügten nicht mehr, um der Not der schwerbeschädigten Kriegs- und Arbeitsopfer zu steuern, deren Zahl durch den zweiten Weltkrieg um mehr als das Dreifache gestiegen war. Man half sich nach dem Zusammenbruch bis 1949 durch Gesetze und Verordnungen auf Zonen- und Länderebene, zunächst vielfach sogar auf noch kleinerer regionaler Ebene.

Die hierdurch eingetretene verwirrende Rechtszersplitterung durch einheitliches Bundesrecht zu ersetzen, das den Nachkriegserfordernissen Rechnung trägt und die in neuerer Zeit gewonnenen Erfahrungen verwertet, ist der Zweck des neuen Gesetzes. Besondere Bedeutung kommt der Abgrenzung des Personenkreises, der Festsetzung der Pflichtquote, der Förderung der Beschäftigung von Kriegerwitwen und der Regelung der Ausgleichsabgabe bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht zu. Darauf wird bei Behandlung der einzelnen Abschnitte noch eingegangen. Die weitaus meisten Schwierigkeiten bei den Vorarbeiten ergaben sich bei Beratung der Vorschriften über die Regelung der Zuständigkeiten für die Durchführung. Obwohl der Kriegsopferausschuß den ernsten Willen aller beteiligten Dienststellen, den Schwerbeschädigten die beste gesetzliche Hilfe zu geben, durchaus anerkennt, hatte er doch den Eindruck, daß der Regierungsentwurf bei der Wahl des einzuschlagenden Weges sich zu stark von wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten hat leiten lassen. Der Kriegsopferausschuß betrach-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

tet das Schwerbeschädigtengesetz in erster Linie als Fürsorgegesetz und ist der Auffassung, daß die praktische Durchführung nur auf dem Boden fürsorgerischen Denkens und Fühlens fruchtbar sein kann. Die Bundesregierung ihrerseits ist der Auffassung, daß es sich primär um ein Arbeitsvermittlungsgesetz mit besonderem fürsorgerischen Einschlag handelt und die wirksamste tatsächliche Hilfe bei der Eingliederung dieses Personenkreises in das Arbeitsleben durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben unter selbstverständlicher Beachtung der Fürsorge- und Betreuungsbedürftigkeit des Personenkreises geleistet werden könne. Auch Sparsamkeitsgesichtspunkte wurden hierfür angeführt. Der Kriegsopferausschuß hat sich diesen Erwägungen insoweit nicht verschlossen, als er die Arbeitsvermittlung und die hiermit in engem Zusammenhang stehenden Aufgaben den Dienststellen der Bundesanstalt übertragen will. Die an sich erwünschte Lösung, die Arbeit der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt im Interesse einer engen Zusammenarbeit an das gegenseitige Einvernehmen zu binden, war aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Um so mehr erwies sich eine klare Abgrenzung und Feststellung der Zuständigkeiten von Fürsorge und Arbeitsverwaltung als notwendig.

Unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Kriegsopferausschuß und dem Ausschuß für Arbeit, die noch nicht restlos bereinigt werden konnten, haben sich nur in folgenden Punkten ergeben:

§ 2 Abs. 1 und 2 des Entwurfs in der Fassung des Kriegsopferausschusses sieht vor, daß für die Gleichstellung bestimmter Gruppen körperbehinderter Personen, die nicht Schwerbeschädigte nach § 1 sind, mit den Schwerbeschädigten die Hauptfürsorgestellen zuständig sein sollen. Bundesregierung und Ausschuß für Arbeit halten die Zuständigkeit der Bundesanstalt für notwendig. Man ist dort der Auffassung, daß nur die Bundesanstalt, die die Arbeitsvermittlung sowohl für Schwerbeschädigte als auch für die sonstigen Beschädigten durchführt, den Umfang der nicht besetzten oder noch zu gewinnenden Pflichtplätze für Schwerbeschädigte und die Vermittlungshemmnisse im Einzelfall kennt, allein zu beurteilen in der Lage ist, ob die Gleichstellung notwendig ist und ob sie zu einer Beeinträchtigung der Unterbringung Schwerbeschädigter führt. Der Kriegsopferausschuß hingegen konnte in dieser Frage seinen Standpunkt nicht aufgeben. Die Gleichstellung betrachtet er in besonderem Maße als einen Fürsorgeakt, der zu den umfangreichen sonstigen Fürsorgebemühungen oft den unumgänglich notwendigen Schlußstein bilden muß, um einen Fürsorgebedürftigen vor dem wirtschaftlichen Abgrund zu bewahren oder das Schicksal einer notleidenden Familie wieder freundlicher zu gestalten. Nach allen Erfahrungen in den vergangenen Jahrzehnten besteht keinerlei Gefahr, daß die Hauptfürsorgestellen von der Gleichstellungsbefugnis in zu großem Umfang Gebrauch machen werden.

In § 4 hat der Kriegsopferausschuß entsprechend den Wünschen des Ausschusses für Arbeit für die Bestimmung von Arbeitsplätzen für Schwerstbeschädigte (Absätze 1 Satz 2) und für Anrechnungen auf die Pflichtquote in bestimmten Fällen (Absätze 3 und 4) die Zuständigkeit der Bundesanstalt vorgesehen, allerdings mit der Einschränkung, daß der Hauptfürsorgestelle das Vorschlagsrecht eingeräumt werden soll. Dem Einwand, daß durch eine Anrechnungsbefugnis der Hauptfürsorgestellen Unordnung in das Überwachungsverfahren der Bundesanstalt hineingetragen würde, ist damit begegnet; andererseits ist sichergestellt, daß in diesen Angelegenheiten, die ausschließlich die Schwerstbeschädigten oder die am schwersten unterzubringenden Beschädigten betreffen, die Hauptfürsorgestelle die Initiative behält.

Auch zu § 8 Abs. 4 ist der Kriegsopferausschuß in etwa den Wünschen des Arbeitsausschusses gefolgt und damit einverstanden, daß die Bundesanstalt für die Anrechnung von höchstens 2 Kriegerwitwen auf einen Pflichtplatz für Schwerbeschädigte zuständig sein soll. Während der Ausschuß für Arbeit jedoch nur das Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle hergestellt wissen will, wünscht der Kriegsopferausschuß, daß die Anrechnung auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle erfolgen soll. Der Ausschuß für Arbeit verweist auf die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Arbeitsvermittlung der Witwen und Ehefrauen, während der Kriegsopferausschuß auch diese Angelegenheit vom fürsorgerischen Standpunkt betrachtet.

Insgesamt kann nach langwieriger und hingebungsvoller Arbeit aller Beteiligten eine erfreuliche Annäherung und Übereinstimmung der Auffassungen festgestellt werden. Der Erlaß gerade dieses Gesetzes ist außerordentlich dringend. Niemand wird die Verantwortung übernehmen wollen oder können, die Annahme des Gesetzes wegen der erwähnten geringfügigen Streitpunkte zu verzögern, denn viele Schwerbeschädigte draußen im Lande setzen auf dieses seit langem erwartete Gesetz ihre einzige große Hoffnung, wieder Arbeit zu erhalten.

Aus 38 Paragraphen, die der Regierungsentwurf vorsah, sind nach den Beschlüssen des Kriegsopferausschusses 42 Paragraphen geworden. Die Einteilung in 9 Abschnitte ist die gleiche geblieben. Bei der folgenden Behandlung einzelner Vorschriften des Entwurfs kann nur auf die bedeutendsten Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf eingegangen werden.

C. Der Entwurf im einzelnen

Erster Abschnitt: Geschützter Personenkreis

Bei der Abgrenzung des Personenkreises muß davon ausgegangen werden, daß der Schutz und die Wirksamkeit um so geringer ist, je größer der

Personenkreis gezogen wird. Mit Rücksicht auf die außerordentlich angestiegene Zahl der Kriegsopfer nach dem zweiten Weltkrieg mußte der Ausschuß gegenüber den Wünschen auf Erweiterung des Personenkreises leider kurztreten. In den bisherigen Personenkreis der schwerbeschädigten Kriegs- und Arbeitsopfer hineingenommen sind jedoch die politisch Verfolgten mit Erwerbsminderungen um wenigstens 50 v. H., die ebenso wie die Kriegs- und Arbeitsopfer im Dienst für das ganze Volk zu Schaden gekommen sind, die Zivilblinden, die schon bisher unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten hatten, sowie die Besatzungspersonenbeschädigten, bei denen das schädigende Ereignis nach dem 31. Juli 1945 eingetreten ist; die Besatzungspersonenbeschädigten nach dem ersten Weltkrieg sind bereits durch Einbeziehung in das Bundesversorgungsgesetz Schwerbeschädigte nach § 1 Abs. 1 Buchst. a. Andererseits sind zwei Personenkreise, die der Regierungsentwurf in den Personenkreis der Schwerbeschädigten hineingenommen hatte, und zwar die Gehörlosen und (für eine Beschäftigung im Bergbau) die Bergmannsversorgungsscheininhaber nach Anhörung von Sachverständigen und eingehender Beratung aus § 1 wieder herausgenommen worden.

Bei der schon erwähnten notwendigen engen Abgrenzung des Personenkreises konnte der Ausschuß den Gehörlosen die Schwerbeschädigteneigenschaft nicht zuerkennen, weil ihre körperliche Beeinträchtigung anderer Art ist als die der Schwerbeschädigten; auf dem für sie geeigneten Arbeitsplatz sind sie nicht behindert, in gewissen Beschäftigungen sogar besser geeignet als hörende Arbeitskräfte. Ihre Arbeitsbetreuung wird sich deshalb in erster Linie auf die Sicherstellung der Eignung des Arbeitsplatzes und seiner Umgebung richten müssen, ohne daß Arbeitsplätze der Schwerbeschädigten beansprucht werden müssen.

Bei den Bergmannsversorgungsscheininhabern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 v. H. ist in Abänderung des Regierungsentwurfs nur die Anrechenbarkeit auf Pflichtplätze im Bergbau (§ 6 Abs. 4), nicht aber die Zuerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft mit ihren sonstigen Vorteilen vorgesehen.

Hinsichtlich der Gleichstellungen — § 2 — ist noch zu erwähnen, daß im wesentlichen die bisherigen Vorschriften übernommen worden sind. Abweichend hiervon soll bei den in Absatz 1 genannten Minderbeschädigten nicht mehr wie früher die Voraussetzung gelten, daß die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird. Es kommen fast nur die minderbeschädigten Kriegsopfer in Betracht, denen durch das Schwerbeschädigtengesetz eine Besserstellung verschafft werden muß, weil die Schwierigkeiten ihrer Unterbringung auf den gleichen Ursachen wie bei den Schwerkriegsbeschädigten beruhen, zumal sie bei den Vorschriften über die Ausgleichsrente im Bundesversorgungsgesetz nicht in ausreichendem Maße bedacht werden konnten.

Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, den das Versorgungsamt festsetzt, ist im übrigen nicht gleichbedeutend mit dem Grad der Vermittlungsfähigkeit, der bei Minderbeschädigten oft geringer ist als bei manchen Beschädigten mit schweren Körperschäden. Die Frage der Zuständigkeit für Gleichstellungen ist bereits behandelt.

Zweiter Abschnitt: Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

Zu § 3 schlägt der Kriegsopferausschuß vor, in den Kreis der in Anspruch zu nehmenden Arbeitgeber allgemein solche mit 7 und mehr Arbeitsplätzen einzubeziehen und die Pflichtquote für Betriebe nicht auf 6, sondern auf 8 v. H. festzusetzen. Damit würde im Bundesgebiet die Regelung getroffen, die in der amerikanischen Zone schon jetzt besteht. Im Grundsatz hält es der Ausschuß für günstiger, den Arbeitgebern von vornherein die Größe der Aufgabe deutlich zu machen und im Einzelfall eher einen Nachlaß zu gewähren, als über die gesetzliche Quote hinauszugehen. Die Absätze 2 und 4 bieten ausreichende Handhaben, den Umfang der Beschäftigungspflicht den praktischen Notwendigkeiten und der verschiedenen Aufnahmefähigkeit in Verwaltung und Wirtschaft anzupassen. Zur Beurteilung des Gesamtumfanges der zu schaffenden Pflichtplätze läßt sich eine genaue Rechnung nicht aufstellen; jedoch schon nach den Schätzungen der Bundesregierung verbleibt bei der von ihr vorgeschlagenen Pflichtquote von 6 v. H. eine Fehlzahl von einigen zehntausend Pflichtplätzen, deren Ausgleich die Bundesregierung von der freiwilligen Entschließung der Arbeitgeber zur Aufnahme von Schwerbeschädigten und einer Erhöhung der Quoten für einzelne Zweige der Wirtschaft und im Einzelfall erwartet. Der Kriegsopfer- und mit ihm der Arbeitsausschuß konnte diesen Überlegungen nicht folgen, da durch eine Reihe von Umständen und Anrechnungsmöglichkeiten Pflichtplätze für die eigentlichen Schwerbeschädigten ausfallen werden. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß z. B. das Land Bayern im Falle der Beibehaltung der Fassung des Regierungsentwurfs den Verlust von 33 000 Arbeitsplätzen für Schwerbeschädigte und hierdurch große Unruhe und vergrößerte Arbeitslosigkeit unter den Schwerbeschädigten befürchtet. Der Ausschuß bittet daher, seinem Vorschlag zu folgen, und erwartet von der Bundesanstalt, daß die Arbeitgeber bei Durchführung des Gesetzes nicht über das erforderliche Maß hinaus in Anspruch genommen werden.

Bei den §§ 4 bis 7 ist es im wesentlichen nur zu kleinen Verfeinerungen gekommen, die keine grundsätzliche Bedeutung haben. Am bedeutsamsten erscheint, daß in kleinen Betrieben der Arbeitgeber selbst, wenn er Schwerbeschädigter ist, und auch in gewissem Umfange die in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber lebenden Verwandten und Verschwägerten auf den Pflichtplatz angerechnet werden sollen. In § 8 sind zugunsten

der Witwen und Ehefrauen von Kriegs- und Arbeitsopfern gegenüber dem Regierungsentwurf zusätzlich Maßnahmen zur Arbeits- und Berufsförderung vorgesehen.

Zu § 9, der die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht vorsieht, war die Höhe der Abgabe stark umstritten. Die eine Seite hielt den Betrag von 50,— DM, insbesondere für kleinere Betriebe, für zu hoch, während die andere Seite als Ausgleich für die Nichtbeschäftigung eines Schwerbeschädigten die Zahlung eines Betrages bis zur Höhe eines vollen oder halben Monatslohnes forderte. Der Ausschuß hält den Betrag von 50,— DM unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Geldwertes für angemessen und verweist auf die in Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit der Herabsetzung oder des gänzlichen Erlasses. Aus fürsorgerischen Gründen hält der Ausschuß ferner eine geringe Erweiterung des Verwendungszwecks der aufkommenden Gelder für notwendig.

Dritter Abschnitt: Besondere Pflichten der Arbeitgeber und Betriebsräte, Vertrauensmann der Schwerbeschädigten

In § 11 ist die in Absatz 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene Verpflichtung der Arbeitgeber zur Erstattung von Einzelanzeigen über Entlassungen und sonstige Vorgänge gestrichen worden, deren Kenntnis an sich notwendig ist, um den Stand der Erfüllung der Beschäftigungspflicht für den einzelnen Arbeitgeber zu beurteilen. Diese Kenntnis muß sich das Arbeitsamt auf anderem Wege, und zwar mit Hilfe der Krankenkassenanzeigen nach § 24 des Kündigungsschutzgesetzes verschaffen.

§ 12 entspricht der seit 30 Jahren bestehenden Rechtslage; neu ist nur die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Führung eines Verzeichnisses der durch das Gesetz betreuten Personen. Diese Neuerung ist für die praktische Durchführung des Gesetzes dringend erwünscht.

Auch § 13 hat entsprechende Vorschriften im alten Schwerbeschädigtengesetz als Vorläufer. Der neue Absatz 6, der die Wahl eines Hauptvertrauensmannes vorsieht, geht auf die Anregung eines Beschädigtenverbandes zurück.

Vierter Abschnitt: Kündigungsschutz

Die Vorschriften über den Kündigungsschutz sind gegenüber der Regierungsvorlage nur insoweit geändert worden, als der Antrag des Arbeitgebers nicht beim Arbeitsamt, sondern unmittelbar bei der Hauptfürsorgestelle einzureichen ist. Wie die Bundesregierung hält es der Ausschuß für notwendig, die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle nicht an eine bestimmte Frist zu binden. Die Zeitdauer, die die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle benötigt, wird immer nur durch die notwendige Dauer sorgfältiger Erhebung aller Begleitumstände bestimmt werden können. Auf die Eilbedürftigkeit der Entscheidungen weist nur eine Sollvorschrift in § 17 Abs. 1 Satz 1 hin. Andererseits ist der Ausschuß dem Votum des Bundesrates beigetreten, wonach dem Schwerbeschädigten nach einer für ihn ungünstigen Entscheidung noch mindestens 4 Wochen der Betriebszugehörigkeit — nicht 2 Wochen, wie es die Bundesregierung vorgesehen hatte — verbleiben sollen. Hierdurch wird es ihm oft möglich werden, unmittelbar anschließend eine andere Beschäftigung aufzunehmen. Die sonstigen Vorschriften entsprechen dem bisherigen Recht.

Fünfter Abschnitt: Durchführung des Gesetzes

Entsprechend der Auffassung des Kriegsopferausschusses sind bei den Vorschriften über die Zuständigkeiten die Hauptfürsorgestellen der Bundesanstalt vorangestellt worden, um den Fürsorgecharakter des Gesetzes zu unterstreichen. Neben den Beschwerdeausschüssen, die nach § 27 a bei den Landesarbeitsämtern eingerichtet werden, muß nach Ansicht des Kriegsopferausschusses bei jedem Landesarbeitsamt ein besonderer beratender Ausschuß für die Aufgaben, die der Regierungentwurf in § 28 den „Ausschüssen für Schwerbeschädigte" übertragen wollte, tätig werden. Dieser beratende Ausschuß soll im Landesarbeitsamtsbezirk die Kraft ausstrahlen und die Initiative wecken, die nötig sind, um die gesetzliche Aufgabe bis zur geeigneten Unterbringung des letzten arbeitsfähigen Schwerbeschädigten zu erfüllen. Er soll mit Hilfe seiner Verwurzelung in der Wirtschaft sozusagen der wirtschaftspolitische Motor sein, der den Arbeitsämtern die Wege zur Unterbringung der Schwerbeschädigten ebnen hilft. Im übrigen soll zur Aufgabenverteilung, die der Entwurf in den §§ 21 und 22 vorgenommen hat, besonders darauf hingewiesen werden, daß gerade die klare Aufgabenverteilung und das beiderseitige Wissen um die eigene Zuständigkeit die Zusammenarbeit der beiden beauftragten Dienststellen fördern soll, die sonst wahrscheinlich in ein wenig sinn- und zweckvolles Neben- und Gegeneinanderarbeiten ausarten würde.

Nicht zuletzt möchte der Ausschuß jedoch den Eingangssatz des § 20 herausgestellt wissen. Er besagt nicht weniger, als daß die Arbeitgeber soweit wie irgend möglich die Schwerbeschädigten in erster Linie freiwillig, also auf Grund eigener freier Entschießung, einstellen und beschäftigen sollen. Das Schwerbeschädigtengesetz bleibt in jedem Falle ein Gesetz des guten Willens. Daran ändert auch nichts, daß der Ausschuß bei seinen Wünschen für die Festlegung des Umfangs der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber über den Entwurf der Regierung hinausgeht. Vielmehr bittet der Ausschuß die Mitglieder des Hauses, die selbst Arbeitgeber sind oder den Arbeitgeberkreisen nahestehen, zu würdigen, daß er sich bei der Abgrenzung des Personenkreises der Schwerbeschädigten große Zurückhaltung auferlegt hat und die Arbeitgeber bei der Handhabung der Durchführung des Gesetzes nicht mehr in Anspruch genommen wissen will, als dies zur Unterbringung der Schwerbeschädigten unbedingt erforderlich ist.

Sechster Abschnitt: Fortfall des Schwerbeschädigtenschutzes

Neu ist die Vorschrift des § 24 Satz 2, in dem ausdrücklich bestimmt wird, daß Beschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 v. H. herabgesetzt worden ist, noch für 1 Jahr dem Arbeitgeber auf den Pflichtsatz angerechnet werden. Neu gegenüber dem alten Schwerbeschädigtengesetz ist ferner die Ergänzung in § 25, daß auch die Verweigerung der Teilnahme an einer notwendigen beruflichen Bildungsmaßnahme zum zeitweiligen Verlust der Schwerbeschädigteneigenschaft führen kann.

Siebenter Abschnitt: Beschwerde und Beschwerdeausschüsse

Es erwies sich als verfassungsrechtlich nicht möglich, vorzusehen, daß im Beschwerdeverfahren eine Länderdienststelle, beispielsweise die Hauptfürsorgestelle, die Entscheidung einer Bundesdienststelle oder umgekehrt eine Bundesdienststelle die Entscheidung einer Länderdienststelle ändert oder aufhebt. Aus diesem Grunde mußte aus dem Regierungsentwurf nicht nur das an vielen Stellen des Gesetzes vorgesehene Einvernehmen zwischen Hauptfürsorgestelle und Bundesanstalt gestrichen, sondern auch die Bildung getrennter Beschwerdeausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und Hauptfürsorgestellen, jene für Entscheidungen aus dem Aufgabenbereich der Arbeitsverwaltung, diese für Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen, vorgeschrieben werden.

Dem § 26 Abs. 2 des Regierungsentwurfs, wonach in Kündigungsangelegenheiten von Schwerbeschädigten des öffentlichen Dienstes oder der Bundesbahn und Bundespost die zuständige oberste Landes- oder Bundesbehörde endgültig entscheiden soll, konnte der Kriegsopferausschuß nicht zustimmen. Diesen Schwerbeschädigten ginge damit der besondere Kündigungsschutz verloren, den der in der freien Wirtschaft beschäftigte Schwerbeschädigte besitzt. Der Kriegsopferausschuß hat sich in sehr eingehenden und wiederholten Verhandlungen mit Sachverständigen um eine besondere Lösung der Frage, in welcher Art hier eine Beschwerdeinstanz geschaffen und tätig werden kann, bemüht. Er glaubt, sie in § 27 Abs. 3 gefunden zu haben. Dem Einwand, daß der öffentliche Dienst nicht mit den gleichen Maßstäben wie die freie Wirtschaft gemessen werden und in seine Personalpolitik nicht durch einen bei der Hauptfürsorgestelle bestehenden Ausschuß eingreifen lassen kann, muß entgegengehalten werden, daß die zuständige Dienstaufsichtsbehörde nach dem Vorschlag des Kriegsopferausschusses die Arbeitgebersitze im Beschwerdeausschuß der Hauptfürsorgestelle einnimmt und von den 7 Ausschußmitgliedern nur 1 schwerbeschädigter Arbeitnehmervertreter und evtl. die sozial erfahrene Persönlichkeit nicht dem öffentlichen Dienst angehören. Es ist daher alles getan, um den besonderen Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes gerecht zu werden.

Achter Abschnitt: Sonstige Vorschriften

Durch die Folgen des zweiten Weltkrieges sind viele Personen notleidend und auf dem Arbeitsmarkt betreuungsbedürftig geworden. Der Schwerbeschädigte jedoch trägt für die ganze Dauer seines Lebens einen schweren Körperschaden; oft mußte er beruflich umsatteln und im vorgerückten Lebensalter mit dem Aufbau einer Existenz neu beginnen. Es ist nur recht und billig, wenn ihm in § 30 vor allen anderen betreuungsbedürftigen Personenkreisen ein Vorrang eingeräumt wird, der nunmehr — nach Absatz 2 — ausdrücklich auch gegenüber dem Personenkreis des Gesetzes nach Artikel 131 des Grundgesetzes gelten soll.

In § 32 a sind die Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in Heimarbeit, ergänzt durch die im Ausschuß erarbeiteten weiteren Vorschriften, im Interesse besserer Lesbarkeit des Gesetzes zusammengefaßt.

§ 32 b Abs. 1 gibt den Dienststellenleitern die zusätzliche Aufgabe, darauf hinzuwirken, daß ein angemessener Anteil Schwerbeschädigter unter den Beamten erreicht wird. Nach Absatz 2 soll die Hauptfürsorgestelle auch bei vorzeitiger Pensionierung von Beamten und vor der Entlassung von Widerrufsbeamten, soweit es sich um Schwerbeschädigte handelt, gehört werden.

Die im § 33 vorgesehene bevorzugte Berufszulassung muß nach Auffassung des Kriegsopferausschusses auch den Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1 zugute kommen.

Neunter Abschnitt: Ordnungwidrigkeiten, Straf-, Durchführungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften

Die Vorschriften des § 34 sind im Interesse der Rechtseinheitlichkeit redaktionell überarbeitet worden. § 34 a ist systematisch nunmehr besser untergebracht. Zu § 35 Abs. 1 konnte auf die im Regierungsentwurf vorgesehenen Durchführungsvorschriften zu § 2 — Gleichstellung — verzichtet werden, da der geänderte § 2 bereits die erforderlichen Vorschriften enthält. Auch Durchführungsvorschriften zu § 35 Abs. 1 Buchst. h bzw. g über die Verwendung der Ausgleichsabgabe durch die Hauptfürsorgestellen erscheinen entbehrlich. Die Regelung der halbjährlichen oder jährlichen Anzeigenerstattung der Arbeitgeber nach § 11 und die Führung des Verzeichnisses nach § 12 Abs. 5 ist auch ohne eine ausdrückliche Ermächtigung möglich. Zu § 36 ist die Fassung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, übernommen worden.

Im Land Berlin — § 36 a — zählen alle Körperbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. zu den Schwerbeschädigten; außerdem gilt dort einheitlich eine Pflichtquote von 10 v. H. Eine Umstellung der Berliner Vorschriften entsprechend den Vorschriften für das Bundesgebiet würde in Berlin zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Der im § 6

Abs. 2 getroffenen Regelung für Filialbetriebe kann sich Berlin z. Z. ebenfalls nicht anschließen. Es ist daher vorgesehen, daß bezüglich dieser 3 Punkte — Personenkreis, Pflichtquote, Filialbetriebe — die in Berlin bestehende Regelung weiter gilt.

§ 37 Abs. 1 Satz 2 bestimmt schließlich, daß die Vorschriften über die Ausgleichsabgabe in den Ländern, in denen z. Z. noch die Pflichtquote des alten Schwerbeschädigtengesetzes von 2 v. H. gilt, im Interesse eines reibungslosen Übergangs auf das neue Recht erst am 1. November d. Js. in Kraft treten.

Bonn, den 16. April 1953.

Geritzmann
Berichterstatter

II. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

a) dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen;

b) die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. April 1953

Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen

Pohle	**Geritzmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz)

- Nr. 3430 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen (26. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz)	Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz)
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT	**ERSTER ABSCHNITT**
Geschützter Personenkreis	**Geschützter Personenkreis**
§ 1	§ 1
Schwerbeschädigte	Schwerbeschädigte
(1) Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die	(1) Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die
a) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) oder	a) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (**Bundesgesetzbl.** S. 791) oder
	b) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchst. a des Bundesversorgungsgesetzes, sofern das schädigende Ereignis nach dem 31. Juli 1945 eingetreten ist, oder
b) infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen oder	c) infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen oder

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
c) infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder durch einen Dienstunfall im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften oder	d) infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der **deutschen** gesetzlichen Unfallversicherung oder durch einen Dienstunfall im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften oder
d) infolge mehrerer dieser Schädigungen	e) infolge mehrerer dieser Schädigungen
nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.	nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 **vom Hundert** in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.
(2) Als Schwerbeschädigte gelten auch, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 geschützt sind,	(2) Schwerbeschädigte **sind** auch, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 geschützt sind, **Deutsche, die von Geburt an blind sind oder** das Augenlicht verloren haben oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt allein ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können, **sofern sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin haben.**
a) Personen, die das Augenlicht verloren haben oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt allein ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können,	
b) Personen, die von Geburt an taub oder bis zum 8. Lebensjahre ertaubt sind und die Umgangssprache nicht auf natürlichem Wege erlernt haben,	
c) Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines, solange sie im Steinkohlen- oder im Erzbergbau beschäftigt sind.	
(3) Als Schwerbeschädigte gelten ferner im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin wohnende Nichtdeutsche, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes Versorgungsansprüche oder infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung Leistungsansprüche haben und in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um mindestens 50 v. H. gemindert sind.	(3) Schwerbeschädigte **sind** ferner im Bundesgebiet **oder im Land** Berlin wohnende Nichtdeutsche, die infolge einer **der in Absatz 1 genannten Schädigungen** nicht nur vorübergehend um **wenigstens** 50 **vom Hundert** in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, **in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a und d jedoch nur, soweit sie** infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes Versorgungsansprüche oder infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der **deutschen** gesetzlichen Unfallversicherung Leistungsansprüche haben.
(4) Die Bundesregierung kann bestimmen, daß über den in Absatz 3 genannten Personenkreis hinaus Nichtdeutschen der Schutz dieses Gesetzes zuteil wird.	(4) entfällt

Entwurf

§ 2

Gleichgestellte

siehe Absatz 2

(1) Nicht bereits nach § 1 geschützte Personen, die

a) nicht nur vorübergehend um mehr als 70 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert oder

b) Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen sind,

sollen den Schwerbeschädigten auf Antrag gleichgestellt werden, wenn sie sich ohne Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht verschaffen oder erhalten können und die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§ 1) dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Andere Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H., sowie Personen, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht nur vorübergehend um weniger als 50 v. H., aber wenigstens 30 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, können auf Antrag unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden.

(3) Die Gleichstellung erfolgt durch das Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle und gilt für den Bereich des Landesarbeitsamts. Sie kann mit der Maßgabe erfolgen, daß die Beschäftigung von Personen nach

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 2

Gleichgestellte

(1) Personen, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht nur vorübergehend um weniger als 50 **vom Hundert,** aber wenigstens 30 **vom Hundert** in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, **sollen** auf **ihren** Antrag **durch die Hauptfürsorgestelle** den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden, **wenn sie sich ohne Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht verschaffen oder erhalten können. Der Antrag ist bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Hauptfürsorgestelle einzureichen, die nach Anhörung des zuständigen Arbeitsamts binnen drei Monaten über den Antrag zu entscheiden hat.**

(2) Nicht bereits nach § 1 geschützte Personen, die nicht nur vorübergehend um **wenigstens 50 vom Hundert** in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, sollen auf **ihren** Antrag **durch die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt** den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden, wenn sie sich ohne Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht verschaffen oder erhalten können und dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird. **Der Antrag ist bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Landesfürsorgeverband einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme an die zuständige Hauptfürsorgestelle weiterzuleiten hat.**

siehe Absatz 1

(3) Die Gleichstellung gilt **in der Regel** für den Bereich **der Hauptfürsorgestelle; sie kann auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt werden.** Die Gleichstellung soll auf bestimmte Betriebe oder Ar-

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
Absatz 1 und 2 auf je einen halben Pflichtplatz angerechnet wird. Die Gleichstellung soll auf bestimmte Betriebe oder Arbeitsplätze beschränkt werden. Sie kann widerrufen werden; der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt.	beitsplätze beschränkt werden. Sie kann **frühestens nach Ablauf von zwei Jahren** widerrufen werden; der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt.
ZWEITER ABSCHNITT	**ZWEITER ABSCHNITT**
Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber	**Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber**
§ 3	§ 3
Umfang der Beschäftigungspflicht	Umfang der Beschäftigungspflicht
(1) Alle Arbeitgeber, die über wenigstens 10 Arbeitsplätze verfügen, müssen wenigstens einen Schwerbeschädigten beschäftigen. Unberührt von Satz 1 müssen von den Arbeitgebern, die über mehr als 10 Arbeitsplätze verfügen,	(1) Alle Arbeitgeber, die über wenigstens **sieben** Arbeitsplätze verfügen, müssen wenigstens einen Schwerbeschädigten beschäftigen. Unberührt von Satz 1 müssen von den Arbeitgebern, die über mehr als **sieben** Arbeitsplätze verfügen,
a) die Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auf wenigstens 10 v. H.,	a) die Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auf wenigstens 10 **vom Hundert,**
b) die privaten Banken, Versicherungen und Bausparkassen auf wenigstens 10 v. H.,	b) die privaten Banken, Versicherungen und Bausparkassen auf wenigstens 10 **vom Hundert,**
c) die öffentlichen und privaten Betriebe, die nicht unter Buchstabe b fallen, auf wenigstens 6 v. H.	c) die öffentlichen und privaten Betriebe, die nicht unter Buchstabe b fallen, auf wenigstens 8 **vom Hundert**
der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen.	der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen.
(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung allgemein oder für einzelne Verwaltungen oder Wirtschaftszweige oder Betriebsarten den Pflichtsatz nach Absatz 1 Buchstabe a und b auf höchstens 12 v. H. und den Pflichtsatz nach Buchstabe c auf höchstens 8 v. H. erhöhen oder diese Pflichtsätze bis auf 4 v. H. herabsetzen. Sie soll vorher den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hören.	(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** allgemein oder für einzelne Verwaltungen oder Wirtschaftszweige oder Betriebsarten den Pflichtsatz nach Absatz 1 **Buchst. a und** b auf höchstens 12 **vom Hundert** und den Pflichtsatz nach **Buchst. c** auf höchstens 10 **vom Hundert** erhöhen oder diese Pflichtsätze bis auf 4 **vom Hundert** herabsetzen. Sie soll vorher den Verwaltungsrat der Bundesanstalt **und den Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge** hören.
(3) Die Landesregierung kann Verpflichtungen, die über die Absätze 1 und 2 hinausgehen und die das Land selbst übernimmt,	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
auch anderen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auferlegen.	auch anderen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auferlegen.
(4) Das Landesarbeitsamt kann, nachdem es den Arbeitgeber und den Betriebsrat gehört hat, im Einzelfall im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle und der Gewerbe- oder Bergaufsicht festsetzen, daß ein privater Arbeitgeber eine über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Zahl Schwerbeschädigter zu beschäftigen hat, wenn dies nach der Zahl der unterzubringenden Schwerbeschädigten notwendig ist und dem Arbeitgeber nach der Art der Arbeitsplätze, über die er verfügt, die Beschäftigung einer über die Absätze 1 und 2 hinausgehenden Zahl Schwerbeschädigter zugemutet werden kann; die Zahl darf im Einzelfall das Doppelte der nach den Absätzen 1 und 2 zu beschäftigenden Zahl Schwerbeschädigter nicht übersteigen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann für einen privaten Arbeitgeber, der über weniger als zehn, aber mehr als fünf Arbeitsplätze verfügt, festgesetzt werden, daß er wenigstens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen hat.	(4) Das Landesarbeitsamt kann, nachdem es den Arbeitgeber, den Betriebsrat **und den Vertrauensmann der Schwerbeschädigten sowie den beratenden Ausschuß (§ 22 Abs. 3)** gehört hat, im Einzelfall im Benehmen mit der Gewerbe- oder Bergaufsicht **oder den Berufsgenossenschaften der Land-, Forstwirtschaft und des Gartenbaues, soweit der Geschäftsbereich dieser Dienststellen in Betracht kommt,** festsetzen, daß ein privater Arbeitgeber eine über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Zahl Schwerbeschädigter zu beschäftigen hat, wenn dies **zum Zwecke der Unterbringung der** Schwerbeschädigten notwendig ist und dem Arbeitgeber nach der Art der Arbeitsplätze, über die er verfügt, zugemutet werden kann; die Zahl darf im Einzelfall das Doppelte der nach den Absätzen 1 und 2 zu beschäftigenden Zahl Schwerbeschädigter nicht übersteigen. **Das Landesarbeitsamt kann, soweit die Erfüllung der Beschäftigungspflicht nicht möglich ist, im Einzelfall nach Richtlinien, die der beratende Ausschuß bei der Hauptstelle der Bundesanstalt (§ 22 Abs. 3) erläßt, den Pflichtsatz nach den Absätzen 1, 2 und 3 bis auf 4 vom Hundert herabsetzen.** Unter den Voraussetzungen **des Satzes 1** kann für einen privaten Arbeitgeber, **der nach den Absätzen 1 und 2 nicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet ist, aber** über **wenigstens** fünf Arbeitsplätze verfügt, festgesetzt werden, daß er wenigstens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen hat.
(5) Öffentliche Betriebe können im Einzelfall auf Vorschlag des Landesarbeitsamts durch ihre Dienstaufsichtsbehörde oder die oberste Landes- und Bundesbehörde angehalten werden, eine größere Zahl Schwerbeschädigter zu beschäftigen, als nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschrieben ist.	(5) Öffentliche **Verwaltungen und** Betriebe können im Einzelfall auf Vorschlag des Landesarbeitsamts durch ihre **Aufsichtsbehörden angewiesen** werden, eine größere Zahl Schwerbeschädigter zu beschäftigen, als nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschrieben ist, **und zwar auch dann, wenn weniger als sieben, aber mindestens fünf Arbeitsplätze vorhanden sind.**
§ 4 Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbeschädigter	§ 4 Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbeschädigter
(1) Unter den Schwerbeschädigten, die von den Arbeitgebern nach § 3 zu beschäftigen sind, müssen sich im angemessenen Umfange	(1) Unter den Schwerbeschädigten, die von den Arbeitgebern nach § 3 zu beschäftigen sind, müssen sich **in angemessenem** Umfange
a) Kriegsblinde und sonstige Empfänger von Pflegezulage nach dem Bundesversor-	a) Kriegsblinde und sonstige Empfänger von Pflegezulage nach dem Bundesversor-

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
gungsgesetz vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) oder Empfänger von Pflegegeld nach der gesetzlichen Unfallversicherung, sowie Blinde im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a,	gungsgesetz oder Empfänger von Pflegegeld nach der gesetzlichen Unfallversicherung, sowie Blinde im Sinne des § 1 Abs. 2,
b) schwerbeschädigte Hirnverletzte oder	b) schwerbeschädigte Hirnverletzte oder
c) sonstige Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 v. H.	c) sonstige Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um **wenigstens 80 vom Hundert**
befinden. Das Landesarbeitsamt kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle und im Benehmen mit der Gewerbe- oder Bergaufsicht bei privaten Arbeitgebern die Arbeitsplätze bestimmen, auf denen Schwerbeschädigte nach Buchst. a bis c beschäftigt werden müssen.	befinden. **Die Bundesanstalt** kann **auf Vorschlag** der Hauptfürsorgestelle im Einzelfall im Benehmen mit der Gewerbe- oder Bergaufsicht **oder den Berufsgenossenschaften der Land-, Forstwirtschaft und des Gartenbaues, soweit der jeweilige Geschäftsbereich dieser Dienststellen in Betracht kommt,** bei privaten Arbeitgebern die Arbeitsplätze bestimmen, auf denen Schwerbeschädigte nach **den Buchstaben** a bis c beschäftigt werden müssen. **In diesen Fällen soll insbesondere bei Hirnverletzten zur Begutachtung ein Facharzt hinzugezogen werden.**
(2) Bei öffentlichen Betrieben soll auf Vorschlag des Landesarbeitsamts die Dienstaufsichtsbehörde oder die oberste Landes- oder Bundesbehörde die Arbeitsplätze bestimmen, auf denen Schwerbeschädigte nach Abs. 1 Buchst. a bis c beschäftigt werden müssen.	(2) Bei öffentlichen Betrieben **können** auf Vorschlag **der Hauptfürsorgestelle durch** die **Aufsichtsbehörden** die Arbeitsplätze **bestimmt werden,** auf denen Schwerbeschädigte nach **Absatz** 1 Buchst. a bis c beschäftigt werden müssen.
(3) Das Landesarbeitsamt kann im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle zulassen, daß die Beschäftigung Schwerbeschädigter, deren Unterbringung auf besondere Schwierigkeiten stößt, insbesondere Schwerbeschädigter nach Abs. 1 Buchst. a bis c, auf je zwei Pflichtplätze (§ 3) angerechnet wird.	(3) **Die Bundesanstalt** kann **auf Vorschlag** der Hauptfürsorgestelle **in besonderen Fällen** zulassen, daß die Beschäftigung Schwerbeschädigter, deren Unterbringung auf besondere Schwierigkeiten stößt, insbesondere Schwerbeschädigter nach **Absatz** 1 Buchst. a bis c, auf je zwei Pflichtplätze (§ 3) angerechnet wird.
(4) Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. und schwerbeschädigte Hirnverletzte sind auf einen Pflichtplatz auch dann anzurechnen, wenn sie weniger als 48, aber mindestens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Das Arbeitsamt kann im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Anrechnung sonstiger Schwerbeschädigter, die weniger als 48, aber wenigstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden, auf einen Pflichtplatz zulassen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen der gesundheitlichen Schädigung des Schwerbeschädigten notwendig erscheint.	(4) Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 **vom Hundert** und schwerbeschädigte Hirnverletzte sind auf einen Pflichtplatz auch dann anzurechnen, wenn sie weniger als **achtundvierzig,** aber mindestens **vierundzwanzig** Stunden in der Woche beschäftigt werden. **Die Bundesanstalt** kann **auf Vorschlag** der Hauptfürsorgestelle die Anrechnung sonstiger Schwerbeschädigter, die weniger als **achtundvierzig,** aber wenigstens **vierundzwanzig** Stunden in der Woche beschäftigt werden, auf einen Pflichtplatz zulassen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen der gesundheitlichen Schädigung des Schwerbeschädigten notwendig erscheint.

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
§ 5 Arbeitsplätze	§ 5 Arbeitsplätze
(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind, sowie auch die Beamtenstellen. Die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen gelten auch für Schwerbeschädigte, sind aber so zu gestalten, daß sie die Einstellung und Beschäftigung Schwerbeschädigter erleichtern.	(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind, sowie auch die Beamtenstellen.
(2) Als Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes gelten, soweit in der Hauptsache für denselben Betrieb Heimarbeit verrichtet wird, die Beschäftigungsverhältnisse der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden und derjenigen Gleichgestellten, die nicht mehr als 9 Arbeitnehmer beschäftigen. Als Arbeitsplätze des Auftraggebers gelten auch die Arbeitsverhältnisse der bei Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, beschäftigten Arbeitnehmer (fremde Hilfskräfte). Ist das regelmäßige Arbeitsentgelt eines Heimarbeiters, Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten nach Abzug der Arbeitsverdienste der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer (fremde Hilfskräfte) wenigstens doppelt so hoch wie der regelmäßige Arbeitsverdienst eines vergleichbaren Betriebsarbeiters, so können der Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten mehrere Arbeitsplätze zugrunde gelegt werden.	*siehe § 32 a Abs. 1*
(3) Als Arbeitsplätze zählen nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden	(2) Als Arbeitsplätze zählen nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden
a) Lehr- und Anlernlinge, Beamtenanwärter sowie Personen, die im Betrieb nur vorübergehend im Verlauf ihrer Ausbildung beschäftigt werden und nicht zur geregelten Arbeitsleistung verpflichtet sind,	a) **Lehrlinge mit schriftlichem Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer oder in einem anerkannten Lehrverhältnis,** Anlernlinge **in einem anerkannten Anlernberuf mit schriftlichem Ausbildungs-**

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
	vertrag von mindestens achtzehnmonatiger Dauer, Umschüler mit schriftlichem Umschulungsvertrag von mindestens sechsmonatiger Dauer, wenn die Umschulung mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, Beamtenanwärter sowie sonstige Personen, die im Betrieb nur vorübergehend im Verlauf ihrer Ausbildung beschäftigt werden und nicht zur geregelten Arbeitsleistung verpflichtet sind,
b) in Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,	b) in Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
c) in Betrieben einer Personengesamtheit die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen,	c) die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder die Mitglieder einer anderen Personengesamtheit in deren Betrieben,
	d) in Betrieben und Anstalten, die überwiegend der Fürsorge für körperbehinderte Personen dienen, die hilfsbedürftigen Körperbehinderten sowie das Aufsichts- und Pflegepersonal,
	e) Personen, die wegen Erkrankung an Tuberkulose in besonderen Betriebsabteilungen tätig sind,
d) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern mehr durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt wird,	f) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,
e) Personen, deren Beschäftigung mehr zu ihrer Erholung, Wiedereingewöhnung, sittlicher Besserung oder Erziehung erfolgt,	g) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
	h) Verwandte ersten und zweiten Grades und Verschwägerte ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben,
	i) Notstandsarbeiter bei Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge gemäß § 139 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187).
f) Personen, die als Wiedergutmachungsberechtigte im Sinne	

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. S. 291) eingestellt werden oder seit dem 1. April 1951 eingestellt worden sind.	
§ 6	§ 6
Berechnung der Pflichtzahl	Berechnung der Pflichtzahl
(1) Bei Berechnung der Arbeitsplätze nach § 3 Absätze 1 bis 3 sich ergebende Bruchteile von 0,50 und mehr werden aufgerundet.	(1) Bei Berechnung der Arbeitsplätze nach § 3 Abs. 1 bis 3 sich ergebende Bruchteile von 0,50 und mehr werden aufgerundet.
(2) Zur Feststellung der Zahl der Arbeitsplätze werden mehrere zusammenhängende Betriebe, die ein Arbeitgeber im Bezirk desselben Landesarbeitsamts oder in mehreren Landesarbeitsamtsbezirken hat, zusammengerechnet. Das Nähere regeln hinsichtlich der Betriebe des Bundes der zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit, hinsichtlich der Betriebe der Länder die Landesregierungen, hinsichtlich der Betriebe anderer Körperschaften sowie der Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts deren Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk der Sitz des Unternehmens liegt, und hinsichtlich der privaten Betriebe das Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk der Sitz des Unternehmens liegt.	(2) Zur Feststellung der Zahl der Arbeitsplätze werden mehrere Betriebe **desselben Arbeitgebers** im Bezirk **eines oder mehrerer Landesarbeitsämter zusammengefaßt.** Das Nähere regeln hinsichtlich der Betriebe des Bundes der zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit, hinsichtlich der Betriebe der Länder die Landesregierungen, hinsichtlich der Betriebe anderer Körperschaften sowie der Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts deren Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk der Sitz des Unternehmens liegt, und hinsichtlich der privaten Betriebe das Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk der Sitz des Unternehmens liegt.
(3) Schwerbeschädigte, die auf Stellen nach § 5 Abs. 3 Buchstaben b bis c beschäftigt sind, werden auf die Pflichtzahl (§ 3) nicht angerechnet.	(3) **Hat ein Arbeitgeber gemäß § 3 nur einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen, so werden der Arbeitgeber oder, falls dieser eine juristische Person oder eine Personengesamtheit ist, die auf Stellen nach § 5 Abs. 2 Buchst. b und c beschäftigten Personen auf die Pflichtzahl angerechnet, wenn sie Schwerbeschädigte sind. Im übrigen kann das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Anrechnung schwerbeschädigter Personen, die Arbeitgeber sind oder die, falls der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Personengesamtheit ist, auf Stellen nach § 5 Abs. 2 Buchst. b und c beschäftigt werden, auf die Pflichtzahl (§ 3) zulassen.**
(4) Unbeschadet der Vorschriften nach § 36 Buchst. c kann das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle im	(4) **Schwerbeschädigte, die auf Stellen nach § 5 Abs. 2 Buchst. a beschäftigt werden, werden auf die Pflichtzahl angerechnet. Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins wer-**

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
Einzelfall zulassen, daß Arbeitsplätze, die nach der Art der zu leistenden Arbeit, nach bestehenden Vorschriften oder auf Grund von Anordnungen der Gewerbe- oder Bergaufsicht nicht mit Schwerbeschädigten besetzt werden können, bei der Zählung der Arbeitsplätze ganz oder teilweise nicht mitzuzählen sind.	**den, auch wenn sie nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 sind, im Bergbau auf die Pflichtzahl angerechnet.**
§ 7	§ 7
Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen	Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen
(1) Das Landesarbeitsamt kann im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle im Einzelfall zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter dadurch genügen, daß sie Schwerbeschädigten	(1) **Die Hauptfürsorgestelle** kann im Einzelfall zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter dadurch genügen, daß sie Schwerbeschädigten
a) eine Kleinsiedlung oder ein Eigenheim überlassen,	a) eine Kleinsiedlung oder ein Eigenheim überlassen, **wenn damit eine Existenzsicherung verbunden ist,**
b) eine geeignete Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums, in der Form des Dauerwohnrechts oder in sonstiger Weise zu angemessenen Bedingungen überlassen, sofern die Wohnungsbeschaffung Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Schwerbeschädigten bildet,	b) eine geeignete Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums **oder** in der Form des Dauerwohnrechts überlassen, sofern die Wohnungsbeschaffung Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Schwerbeschädigten **ist,**
c) sonstige, der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte dienende angemessene Leistungen gewähren.	c) sonstige, der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte dienende angemessene Leistungen gewähren.
(2) Das Landesarbeitsamt kann im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle im Einzelfall zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht ganz oder teilweise dadurch genügen, daß sie einem anderen Arbeitgeber die Beschäftigung Schwerbeschädigter über die für diesen Arbeitgeber nach § 3 maßgebliche Pflichtzahl hinaus ermöglichen.	(2) Das Landesarbeitsamt kann **nach Anhörung des beratenden Ausschusses (§ 22 Abs. 3)** im Einzelfall zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht ganz oder teilweise dadurch genügen, daß sie einem anderen Arbeitgeber die Beschäftigung Schwerbeschädigter über die für diesen Arbeitgeber maßgebliche Pflichtzahl (§ 3) hinaus ermöglichen.
§ 8	§ 8
Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer	Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer
(1) Im öffentlichen Dienst sind	(1) Im öffentlichen Dienst sind **vor anderen Bewerberinnen**

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
a) erwerbsfähige Witwen mit Anspruch auf Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,	a) erwerbsfähige Witwen mit Anspruch auf Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz,
b) erwerbsfähige Ehefrauen von Verschollenen (§ 52 des Bundesversorgungsgesetzes) und von Kriegsgefangenen (Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 BGBl. S. 204), die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,	b) erwerbsfähige Ehefrauen von Verschollenen (§ 52 des Bundesversorgungsgesetzes) und von Kriegsgefangenen (Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 — **Bundesgesetzbl.** S. 204 — **in der Fassung vom 30. April 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 262 —),**
c) erwerbsfähige Witwen von Deutschen, die an den Folgen ihrer gesundheitlichen Schädigung nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c verstorben sind,	c) erwerbsfähige Witwen von **Personen,** die an den Folgen ihrer gesundheitlichen Schädigung nach § 1 Abs. 1 **Buchst. b bis d** verstorben sind,
d) erwerbsfähige Ehefrauen arbeitsunfähiger Schwerbeschädigter im Sinne des § 1	d) erwerbsfähige Ehefrauen arbeitsunfähiger Schwerbeschädigter im Sinne des § 1
vor anderen Bewerberinnen bei Vorliegen entsprechender fachlicher Voraussetzungen bevorzugt einzustellen.	bei Vorliegen entsprechender fachlicher Voraussetzungen bevorzugt einzustellen.
(2) Private Arbeitgeber, die die vorgeschriebene Zahl Schwerbeschädigter (§ 3) nicht beschäftigen können, jedoch über Arbeitsplätze verfügen, die sich für die Beschäftigung von Frauen eignen, müssen, sofern sie ihrer Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht nach § 7 genügen, in angemessenem Umfange in ihren Betrieben Witwen oder Ehefrauen im Sinne des Abs. 1 Buchstaben a bis d beschäftigen. Das Arbeitsamt kann im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle zulassen, daß eine Witwe oder Ehefrau, der ein angemessener Arbeitsplatz ohne diese Hilfe nicht verschafft werden kann, auf höchstens einen halben Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte (§ 3) angerechnet wird, wenn der Arbeitgeber mit den Witwen oder Ehefrauen eine Kündigungsfrist von wenigstens vier Wochen vereinbart.	**(2) Witwen und Ehefrauen im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a bis d, die eine Arbeitnehmertätigkeit aufnehmen wollen und sich bei den Dienststellen der Bundesanstalt arbeitsuchend melden, sind unbeschadet der §§ 3 und 4 bevorzugt in Arbeit zu ver-**

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
siehe Absatz 4	**mitteln.** Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt erläßt **nach Anhörung des Bundesausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge allgemeine Verwaltungsvorschriften** über die bevorzugte Arbeitsvermittlung dieses Personenkreises im Rahmen des § 58 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
	(3) Sind vor Aufnahme der Arbeitnehmertätigkeit besondere Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung erforderlich, so werden diese, sofern nicht die Maßnahmen nach den §§ 132 ff. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausreichen, durch die Hauptfürsorgestellen nach Anhörung der Dienststellen der Bundesanstalt durchgeführt.
	(4) Die Bundesanstalt kann auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle, sofern die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird, zulassen, daß eine Witwe oder Ehefrau im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a bis d einem privaten Arbeitgeber auf höchstens einen halben Pflichtplatz für Schwerbeschädigte (§ 3) angerechnet wird, wenn ohne die Anrechnung ein angemessener Arbeitsplatz für die Witwe oder Ehefrau nicht beschafft werden kann und der Arbeitgeber mit ihr eine Kündigungsfrist von wenigstens acht Wochen vereinbart.
(3) Bei öffentlichen Betrieben kann die Dienstaufsichtsbehörde zulassen, daß eine Witwe oder Ehefrau im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a bis d unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 auf höchstens einen halben Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte (§ 3) angerechnet wird, wenn das zuständige Arbeitsamt bescheinigt, daß der Witwe oder Ehefrau ohne diese Hilfe ein angemessener Arbeitsplatz nicht verschafft werden kann.	**(5)** Bei öffentlichen **Verwaltungen und** Betrieben kann die **Aufsichtsbehörde eine Anrechnung gemäß Absatz 4** zulassen, wenn das zuständige Arbeitsamt bescheinigt, daß **ohne die Anrechnung** ein angemessener Arbeitsplatz **für die** Witwe oder Ehefrau nicht **beschafft** werden kann, **und die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird.**
(4) Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt erläßt Vorschriften über die bevorzugte Arbeitsvermittlung dieses Personenkreises im Rahmen des § 58 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187).	*siehe Absatz 2 Satz 2*
§ 9 Ausgleichsabgabe	§ 9 Ausgleichsabgabe
(1) Solange private Arbeitgeber die für ihren Betrieb nach § 3 vorgeschriebene oder	(1) Solange private Arbeitgeber die für ihren Betrieb vorgeschriebene Zahl von

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
festgesetzte Zahl von Schwerbeschädigten nicht beschäftigen und ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach den §§ 7 und 8 genügen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu entrichten.	Schwerbeschädigten nicht beschäftigen und ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach den §§ 7 und 8 genügen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu entrichten. **Ist im Einzelfall nach § 3 Abs. 4 festgesetzt, daß ein Arbeitgeber eine darüber hinausgehende oder eine geringere Zahl von Schwerbeschädigten zu beschäftigen hat, so ist für die Berechnung der unbesetzten Pflichtplätze an Stelle der vorgeschriebenen die festgesetzte Zahl maßgebend. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht auf.**
(2) Die monatliche Ausgleichsabgabe beträgt dreißig Deutsche Mark. Sie wird vom Arbeitsamt festgesetzt und ist vom Arbeitgeber an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.	(2) Die monatliche Ausgleichsabgabe beträgt **fünfzig** Deutsche Mark. Sie wird vom Arbeitsamt festgesetzt und ist vom Arbeitgeber an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.
(3) Das Landesarbeitsamt kann im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Ausgleichsabgabe in Härtefällen auf Antrag der Arbeitgeber herabsetzen oder erlassen; es soll den Arbeitgebern die Ausgleichsabgabe erlassen, wenn sie trotz eigener Bemühungen ihrer Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht nachkommen konnten und das Arbeitsamt ihnen seit mehr als drei Monaten Schwerbeschädigte nicht nachweisen konnte.	(3) Das Landesarbeitsamt kann im **Benehmen** mit der Hauptfürsorgestelle die Ausgleichsabgabe in Härtefällen auf Antrag der Arbeitgeber herabsetzen oder erlassen. Es soll den Arbeitgebern die Ausgleichsabgabe erlassen, wenn sie trotz eigener Bemühungen ihrer Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht nachkommen konnten und das Arbeitsamt ihnen seit mehr als drei Monaten Schwerbeschädigte nicht nachweisen konnte.
(4) Auf die vom Arbeitsamt festgesetzte Ausgleichsabgabe kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt einen Anteil der Lohnkosten von Lieferaufträgen anrechnen, die Arbeitgeber Betrieben erteilen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der zuständigen Landesbehörde ausdrücklich als Schwerbeschädigten- oder Blindenbetriebe anerkannt sind, sofern die Betriebe der Hauptfürsorgestelle die ordnungsmäßige Abwicklung der Lieferaufträge bestätigen.	(4) Auf die vom Arbeitsamt festgesetzte Ausgleichsabgabe kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt einen Anteil der **Aufwendungen für Lieferaufträge** anrechnen, **welche** die Arbeitgeber Betrieben erteilen, die **mindestens 50 vom Hundert ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzt halten und** von der zuständigen Landesbehörde ausdrücklich als **Schwerbeschädigtenbetriebe** anerkannt sind, sofern **diese** der Hauptfürsorgestelle die ordnungsmäßige Abwicklung der Lieferaufträge bestätigen.
(5) Bei Arbeitgebern, die mehrere Betriebe im Bezirk desselben Landesarbeitsamtes oder in Bezirken mehrerer Landesarbeitsämter haben, werden die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 durch das Landesarbeitsamt getroffen, das für die Berechnung	

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
der Arbeitsplätze nach § 6 Absatz 2 zuständig ist; in den Fällen des Absatzes 3 ist das Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle herzustellen, in deren Bezirk der Sitz des Unternehmens liegt.	
(6) Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung, sowie zur Erhaltung der Arbeitskraft Schwerbeschädigter verwendet werden. Die Hauptfürsorgestelle hat den Ausschüssen für Schwerbeschädigte (§ 27) auf deren Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu geben.	(5) Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung **für Schwerbeschädigte und für Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1** sowie **für die Wiederherstellung und** Erhaltung **ihrer** Arbeitskraft **oder sonst für die Schwerbeschädigten- oder Kriegshinterbliebenenfürsorge** verwendet werden. **Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgaben dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden.** Die Hauptfürsorgestelle hat **dem beratenden Ausschuß (§ 22 Abs. 3) und dem Beschwerdeausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 27)** auf deren Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu geben.
(7) Zur Förderung des Ausgleichs bei der Unterbringung Schwerbeschädigter und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbeschädigter dienen, ist bei einer von der Bundesregierung noch zu bestimmenden Stelle ein Ausgleichsvermögen zu bilden. Diesem sind von den Hauptfürsorgestellen — vorbehaltlich der Durchführungsvorschriften nach § 35 Buchst. h — 20 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgaben zuzuführen.	(6) Zur Förderung des Ausgleichs bei der Unterbringung Schwerbeschädigter und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbeschädigter dienen, ist bei **dem Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge** ein **Ausgleichsfonds** zu bilden. Diesem sind von den Hauptfürsorgestellen 20 **vom Hundert** des Aufkommens an Ausgleichsabgaben zuzuführen.
(8) Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind bei den Hauptfürsorgestellen und das Ausgleichsvermögen bei der von der Bundesregierung bestimmten Stelle (Absatz 7) gesondert zu verwalten. Die Rechnungslegung regelt sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.	(7) Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind bei den Hauptfürsorgestellen und **der Ausgleichsfonds** bei **dem Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge** gesondert zu verwalten. Die Rechnungslegung **und die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege regeln** sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.
§ 10 Zwangseinstellung	§ 10 Zwangseinstellung
(1) Das Landesarbeitsamt kann auf Vorschlag des Arbeitsamtes oder der Hauptfürsorgestelle einem privaten Arbeitgeber, der	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
seine Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nach diesem Gesetz nicht erfüllt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß es nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die zu beschäftigenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.	
(2) Hat der Arbeitgeber innerhalb der Frist seine Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, so benennt das Landesarbeitsamt die Schwerbeschädigten und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustellung dieses Beschlusses gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt das Landesarbeitsamt, soweit er sich nicht nach einem Tarifvertrag, einer weitergeltenden Tarifordnung oder einer Betriebsvereinbarung bestimmt. Das Landesarbeitsamt hat sich dabei nach geltenden Tarifverträgen, weitergeltenden Tarifordnungen oder Betriebsvereinbarungen und, soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen zu richten, die üblicherweise mit entsprechenden Arbeitnehmern abgeschlossen werden.	(2) unverändert
DRITTER ABSCHNITT	**DRITTER ABSCHNITT**
Besondere Pflichten der Arbeitgeber und Betriebsräte; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten	**Besondere Pflichten der Arbeitgeber und Betriebsräte; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten**
§ 11	§ 11
Anzeigepflicht der Arbeitgeber	Anzeigepflicht der Arbeitgeber
(1) Die Arbeitgeber haben	Die Arbeitgeber, **die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind,** haben
a) die Zahl der Arbeitsplätze ihres Betriebes (§ 5), sowie der Lehr- und Anlernplätze,	a) die Zahl der Arbeitsplätze ihres Betriebes (§ 5), sowie der Lehr- und Anlernplätze (§ 5 Abs. 2 Buchst. a),
b) die Zahl der beschäftigten Schwerbeschädigten (§ 1) und Gleichgestellten (§ 2),	b) unverändert
c) die zugelassenen Erfüllungsleistungen (§ 7),	c) unverändert
d) die Zahl der Witwen und Ehefrauen, deren Beschäftigung auf die Pflichtzahl der Schwerbeschädigten angerechnet wird (§ 8),	d) unverändert
e) die Summe der festgesetzten Ausgleichsabgaben und etwaige Befreiungen	e) die Summe der festgesetzten Ausgleichsabgaben und etwaige Befreiungen (§ 9)

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
dem Arbeitsamt unter Beifügung einer Durchschrift der Anzeige für die Hauptfürsorgestellen und zweier Abschriften des nach § 12 Abs. 4 zu führenden Verzeichnisses anzuzeigen.	dem Arbeitsamt unter Beifügung einer Durchschrift der Anzeige für die **Hauptfürsorgestelle** und zweier Abschriften des nach § 12 **Abs. 5** zu führenden Verzeichnisses anzuzeigen.
(2) Die Arbeitgeber haben unabhängig von den nach anderen Gesetzen zu erstattenden Anzeigen über die Entlassung von Arbeitnehmern das Ausscheiden eines Schwerbeschädigten (§ 1), eines Gleichgestellten (§ 2), einer Witwe oder Ehefrau, deren Beschäftigung auf die Zahl der Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte angerechnet wird (§ 8), und den Wegfall von Voraussetzungen, die für die Anerkennung von Erfüllungsleistungen (§ 7) und für Befreiungen von der Ausgleichsabgabe (§ 9) maßgeblich waren, innerhalb von vier Tagen dem Arbeitsamt in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.	
§ 12	§ 12
Sonstige Pflichten der Arbeitgeber	Sonstige Pflichten der Arbeitgeber
(1) Die Arbeitgeber haben die Schwerbeschädigten so zu beschäftigen, daß diese die ihnen verbliebenen Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.	(1) Die Arbeitgeber haben die Schwerbeschädigten so zu beschäftigen, daß diese **ihre** Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.
(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Arbeitsamt, dem Landesarbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind.	(2) unverändert
(3) Die privaten Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle Einblick in ihren Betrieb zu gewähren, soweit das im Interesse der Schwerbeschädigten erforderlich ist und Betriebsgeheimnisse nicht gefährdet werden. Die Besichtigungen sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit der Gewerbe- oder Bergaufsicht durchgeführt werden. Die Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle sowie die Mitglieder der Ausschüsse für Schwerbeschädigte (§ 27) sind zur Geheimhaltung	(3) Die privaten Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle Einblick in ihren Betrieb zu gewähren, soweit das im Interesse der Schwerbeschädigten erforderlich ist und Betriebsgeheimnisse nicht gefährdet werden. Die Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Auf die nichtbeamteten Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle findet die Verordnung gegen

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Auf die nichtbeamteten Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle sowie die Mitglieder der Ausschüsse für Schwerbeschädigte findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) Anwendung.	Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (**Reichsgesetzbl.** I S. 351) Anwendung.
(4) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß eine tunlichst große Zahl Schwerbeschädigter in ihren Betrieben dauernde Beschäftigung finden kann. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den Arbeitsplatz mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen auszustatten. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften ihnen entgegenstehen. Bei Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 4 sollen die Arbeitsämter und Hauptfürsorgestellen die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der Schwerbeschädigten beraten.	(4) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß eine tunlichst große Zahl Schwerbeschädigter in ihren Betrieben dauernde Beschäftigung finden kann. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den Arbeitsplatz mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen auszustatten. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften ihnen entgegenstehen. Bei Durchführung **dieser** Maßnahmen **haben** die **Landesarbeitsämter** und Hauptfürsorgestellen die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der Schwerbeschädigten **zu unterstützen.**
(5) Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigen Schwerbeschädigten (§ 1)und Gleichgestellten (§ 2), sowie der Witwen und Ehefrauen, deren Beschäftigung auf die Schwerbeschädigtenpflichtplätze angerechnet wird (§ 8), laufend zu führen und den Beauftragten des Arbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle auf Verlangen vorzuzeigen.	(5) unverändert
§ 13	§ 13
Pflichten der Betriebsräte; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten	Pflichten der Betriebsräte; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten
(1) In allen Betrieben und Verwaltungen, in denen ein Betriebsrat besteht, hat er die Unterbringung der Schwerbeschädigten zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
(2) Sofern in einem Betrieb oder einer Verwaltung oder einem Teil derselben wenigstens 5 Schwerbeschädigte auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, haben sie für die Dauer von zwei Jahren zur Vertretung ihrer Interessen einen Vertrauensmann zu wählen, der tunlichst ein Schwerbeschädigter sein soll. Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Verwaltung auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 Beschäftigten, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und am Wahltage mindestens 24 Jahre alt sind; nicht wählbar ist, wem das Wahlrecht für die politischen Körperschaften aberkannt ist. Die Arbeitgeber haben einen Beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von den Arbeitgebern dem Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen, denen sie als Vertrauensleute für diesen Betrieb dienen. Der Vertrauensmann ist in allen Angelegenheiten, die die Durchführung dieses Gesetzes betreffen, vom Arbeitgeber und Betriebsrat vor einer Entscheidung zu hören.	(2) Sofern in einem Betrieb oder einer Verwaltung wenigstens **fünf** Schwerbeschädigte auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, haben sie für die Dauer von zwei Jahren zur Vertretung ihrer Interessen einen Vertrauensmann zu wählen, der ein Schwerbeschädigter sein soll. Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Verwaltung auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 Beschäftigten, die die **Wählbarkeit zum Betriebsrat besitzen.** Die Arbeitgeber haben einen Beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von den Arbeitgebern dem Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen, denen sie als Vertrauensleute für diesen Betrieb dienen. Der Vertrauensmann ist in allen Angelegenheiten, die die Durchführung dieses Gesetzes betreffen, vom Arbeitgeber und Betriebsrat vor einer Entscheidung zu hören.
(3) Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Dieser Vorschrift entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind nichtig.	(3) unverändert
(4) Die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmannes entstehenden notwendigen Kosten tragen die Arbeitgeber. Sofern mit den Arbeitgebern nicht anderes vereinbart ist, stehen die Räume und Geschäftsbedürfnisse, die die Arbeitgeber dem Betriebsrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt haben, auch dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten für die gleichen Zwecke zur Verfügung.	(4) unverändert
(5) Das Amt des Vertrauensmannes erlischt vorzeitig, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert. Auf Antrag der Arbeitgeber oder mindestens eines Viertels der schwerbeschädigten Arbeitnehmer des Betriebes kann der Ausschuß für Schwerbeschädigte	(5) Das Amt des Vertrauensmannes erlischt vorzeitig, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert. Auf Antrag **des Arbeitgebers** oder mindestens eines Viertels der schwerbeschädigten Arbeitnehmer des Betriebes kann der **Beschwerdeausschuß** beim Landesarbeitsamt **(§ 27 a)** das

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
beim Landesarbeitsamt (§ 27) das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten beschließen.	Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten beschließen.
	(6) Ist für mehrere Betriebe oder Verwaltungen eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat oder eine ähnliche Vertretung der Beschäftigten errichtet, so haben die Vertrauensmänner der einzelnen Betriebe oder Verwaltungen zur Vertretung der Interessen der Schwerbeschädigten in Angelegenheiten, die die Gesamtheit der Betriebe oder mehrere Betriebe oder Verwaltungen des Arbeitgebers berühren und von den Vertrauensmännern der einzelnen Betriebe und Verwaltungen nicht geregelt werden können, für die Dauer von zwei Jahren einen Hauptvertrauensmann zu wählen. Absatz 2 Sätze 2, 4 und 5 sowie die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
VIERTER ABSCHNITT	VIERTER ABSCHNITT
Kündigungsschutz	**Kündigungsschutz**
§ 14	§ 14
Erfordernis der Zustimmung	Erfordernis der Zustimmung
(1) Die Kündigung eines Schwerbeschädigten durch den Arbeitgeber bedarf der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.	Die Kündigung eines Schwerbeschädigten durch den Arbeitgeber bedarf der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.
	siehe § 32 a Abs. 3
(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf Schwerbeschädigte, die in Heimarbeit Beschäftigte oder ihnen Gleichgestellte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) sind, soweit sie den Kündigungsschutz des § 29 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes genießen.	
§ 15	§ 15
Kündigungsfrist	Kündigungsfrist
Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen; sie läuft erst vom Tage des Eingangs des Antrags beim Arbeitsamt (§ 16 Satz 1) ab.	Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen; sie läuft erst vom Tage des Eingangs des Antrags **bei der Hauptfürsorgestelle** (§ 16 **Abs.** 1) ab.
§ 16	§ 16
Antragsverfahren	Antragsverfahren
Die Zustimmung zur Kündigung hat der Arbeitgeber bei dem für den Sitz des Betriebes oder der Verwaltung (der Betriebs-	(1) Die Zustimmung zur Kündigung hat der Arbeitgeber bei **der** für den Sitz des Betriebes oder der Verwaltung (der Betriebs-

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
oder Verwaltungsabteilung) zuständigen Arbeitsamt schriftlich, und zwar in doppelter Ausfertigung, zu beantragen Dem Antrage soll eine Stellungnahme des Betriebsrates und des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten beigefügt werden. Das Arbeitsamt hat den Antrag nach Anhörung des Schwerbeschädigten mit den Unterlagen und seiner Stellungnahme an die Hauptfürsorgestelle weiterzuleiten.	oder Verwaltungsabteilung) zuständigen **Hauptfürsorgestelle** schriftlich, und zwar in doppelter Ausfertigung, zu beantragen. (2) **Die Hauptfürsorgestelle holt** eine Stellungnahme **des zuständigen Arbeitsamts,** des Betriebsrats und des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten **ein. Sie hat ferner den Schwerbeschädigten zu hören.**
§ 17	§ 17
Entscheidung der Hauptfürsorgestellen	Entscheidung der Hauptfürsorgestellen
(1) Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung tunlichst innerhalb vier Wochen vom Tage des Eingangs des Antrags beim Arbeitsamt an treffen. Stimmt sie der Kündigung zu und ist im Zeitpunkt der Zustimmung die Kündigungsfrist ganz oder auf weniger als zwei Wochen abgelaufen, so soll die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, der in der Regel nicht unter zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Entscheidung liegen soll.	(1) Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung innerhalb vier Wochen vom Tage des Eingangs des Antrags an treffen. Stimmt sie der Kündigung zu und ist im Zeitpunkt der Zustimmung die Kündigungsfrist ganz oder auf weniger als **vier** Wochen abgelaufen, so soll die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß die Kündigung **frühestens vier** Wochen nach dem Zeitpunkt der Entscheidung wirksam wird.
	siehe § 18 Abs. 2
(2) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, a) wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist oder b) wenn der Arbeitgeber, der seiner Beschäftigungspflicht genügt hat oder nicht der Beschäftigungspflicht unterliegt, mit vorheriger Zustimmung des Arbeitsamts sich gegenüber einem Schwerbeschädigten, der in ähnlichem Umfang in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist, verpflichtet, ihn anstelle des ausscheidenden Schwerbeschädigten zu beschäftigen, oder c) wenn der Schwerbeschädigte das 65. Lebensjahr vollendet hat und wirtschaftlich ausreichend gesichert ist.	(2) unverändert
(3) Die Entscheidung ist dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten zuzustellen. Dem Arbeitsamt ist eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.	

Entwurf

§ 18

Zustimmungspflicht der Hauptfürsorgestellen

Die Hauptfürsorgestelle hat die Zustimmung zu erteilen bei Betrieben und Verwaltungen, die nicht nur vorübergehend eingestellt oder wesentlich eingeschränkt werden, wenn zwischen dem Tag der Kündigung und dem Tag, an dem Gehalt oder Lohn gezahlt wird, mindestens drei Monate liegen und die Gesamtzahl der verbleibenden Schwerbeschädigten die Pflichtzahl (§ 3) noch um ein Viertel übersteigt.

siehe § 17 Abs. 2

§ 19

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht

a) für Schwerbeschädigte, die auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 Abs. 3 Buchst. b bis e beschäftigt werden.

b) für schwerbeschädigte Beamte und Beamtenanwärter.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden ferner bei Entlassungen auf Baustellen, die aus Witterungsgründen stillgelegt werden, keine Anwendung, sofern die Wiederein-

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 18

Zustimmung der Hauptfürsorgestelle

(1) Die Hauptfürsorgestelle hat die Zustimmung zu erteilen bei **Kündigungen in** Betrieben und Verwaltungen, die nicht nur vorübergehend eingestellt oder **aufgelöst** werden, wenn zwischen dem **Tage** der Kündigung und dem **Tage, bis zu** dem Gehalt oder Lohn gezahlt wird, mindestens drei Monate liegen. **Unter der gleichen Voraussetzung soll sie die Zustimmung auch bei Kündigungen in Betrieben und Verwaltungen erteilen, die nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden, wenn** die Gesamtzahl der verbleibenden Schwerbeschädigten **zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 3 ausreicht.**

(2) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen,

a) wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist oder

b) wenn der Arbeitgeber, der seiner Beschäftigungspflicht genügt hat oder nicht der Beschäftigungspflicht unterliegt, mit vorheriger Zustimmung des Arbeitsamts sich gegenüber einem Schwerbeschädigten, der in ähnlichem Umfang in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist, verpflichtet, ihn an Stelle des ausscheidenden Schwerbeschädigten zu beschäftigen, oder

c) wenn der Schwerbeschädigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und wirtschaftlich ausreichend gesichert ist.

§ 19

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Schwerbeschädigte, die auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 **Abs. 2 Buchst. b, c und f bis i** beschäftigt werden.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
stellung der Schwerbeschädigten bei Wiederaufnahme der Arbeit gewährleistet ist.	
(3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung. Jedoch ist auch eine fristlose Kündigung nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zulässig, wenn die Kündigung aus einem Grunde erfolgt, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der gesundheitlichen Schädigung steht, deretwegen der Schutz dieses Gesetzes gewährt wird.	(3) unverändert
(4) Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn der Schwerbeschädigte ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck eingestellt worden ist, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortbesteht. Der Arbeitgeber hat Einstellungen nach Satz 1 unabhängig von der Anzeigepflicht nach anderen Gesetzen dem Arbeitsamt binnen vier Tagen in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.	(4) Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn der Schwerbeschädigte ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, **auf Probe** oder für einen vorübergehenden Zweck eingestellt worden ist, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortbesteht. Der Arbeitgeber hat Einstellungen nach Satz 1 unabhängig von der Anzeigepflicht nach anderen Gesetzen dem Arbeitsamt binnen vier Tagen in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.
(5) Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.	(5) unverändert
FÜNFTER ABSCHNITT	**FÜNFTER ABSCHNITT**
Durchführung des Gesetzes	**Durchführung des Gesetzes**
§ 20	§ 20
Zusammenarbeit der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Hauptfürsorgestellen	Zusammenarbeit **der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**
Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, wird dieses Gesetz gemeinsam von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene durchgeführt. Dabei sind die Dienststellen der Gewerbe- und Bergaufsicht und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für deren Zuständigkeitsbereich zu beteiligen.	(1) Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, wird dieses Gesetz gemeinsam von den **Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** durchgeführt. Dabei sind die Dienststellen der Gewerbe- und Bergaufsicht und **der Berufsgenossenschaften der Land-, Forstwirtschaft und des Gartenbaues** für **ihren** Zuständigkeitsbereich zu beteiligen.

Entwurf

§ 21

Zuständigkeit der Dienststellen der Bundesanstalt

(1) Den Arbeitsämtern obliegt die Erfassung der Betriebe und Verwaltungen, die nach § 3 zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind, die Festsetzung und Überwachung der Einstellungspflicht, die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung der Schwerbeschädigten sowie die Stellengewinnung für Schwerbeschädigte. Die Arbeitsvermittlung für Schwerbeschädigte im Sinne des § 4 Abs. 1 ist im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellen durchzuführen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsvermittlung für den in § 1 Abs. 1 Buchst. c genannten Personenkreis haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Arbeitsämter zu unterstützen.

(2) Bei den Arbeitsämtern sind nach Richtlinien, die der Verwaltungsrat der Bundesanstalt aufstellt, besondere Vermittlungsstellen für Schwerbeschädigte zu bilden, die möglichst mit Schwerbeschädigten zu besetzen sind.

(3) Die Dienststellen der Bundesanstalt haben dahin zu wirken, daß die Schwerbeschädigten auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten können. Es ist anzustreben, daß sie in ihrer sozialen Stellung nicht absinken und möglichst ihrem Beruf erhalten bleiben. Eine unverhältnismäßig starke Belastung einzelner Berufsgruppen ist zu vermeiden. Bei der Berufsberatung und den vorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsvermittlung schwerbeschädigter Hirnverletzter

Beschlüsse des 26. Ausschusses

(2) Die den Trägern der Unfallversicherung nach den §§ 558 a Ziff. 2, 558 f, 562 der Reichsversicherungsordnung und nach der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 387) obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.

(3) Alle beteiligten Stellen haben dahin zu wirken, daß die Schwerbeschädigten auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten voll verwerten können. Es ist anzustreben, daß sie in ihrer sozialen Stellung nicht absinken und möglichst ihrem Beruf erhalten bleiben.

siehe § 22

Entwurf

soll ein Facharzt mitwirken. Schwerbeschädigte, die nicht vermittlungsfähig sind oder deren Vermittlungsfähigkeit durch Maßnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 wesentlich gesteigert werden kann, sind vom Arbeitsamt nach ihrer Berufsberatung den Hauptfürsorgestellen zur Einleitung von Maßnahmen der Berufs- und Arbeitsförderung zu überweisen.

siehe § 22

§ 22

Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen

(1) Den Hauptfürsorgestellen obliegt im Einvernehmen mit den Dienststellen der Bundesanstalt die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft, sowie von Maßnahmen der Arbeits- und Be-

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 21

Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen

(1) Den Hauptfürsorgestellen obliegt die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft, sowie von Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung der Schwerbeschädigten nach Maßgabe der Verordnung **vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 951) zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes** und der Verwaltungsvorschriften **vom 10. Dezember 1951 (Bundesarbeitsbl. 1951 S. 625) zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes.** Ihnen obliegt **ferner die Gleichstellung (§ 2), der Kündigungsschutz (§§ 14 bis 19),** die im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung Schwerbeschädigter erforderliche **Sorge für die** Wohnungsbeschaffung **sowie die Familienfürsorge.** Sie führen **auch** alle Maßnahmen durch, die dem Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit Schwerbeschädigter dienen.

(2) Die Ausstattung der Schwerbeschädigten mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die zur Arbeitsausübung erforderlich sind und nicht auf Grund sonstiger Gesetze gewährt werden, bestreitet die Hauptfürsorgestelle nach Anhörung der orthopädischen Versorgungsstelle. Das gleiche gilt für Leistungen an einen Arbeitgeber zur Bestreitung von Kosten für die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen, soweit dem Arbeitgeber die Beschaffung aus eigenen Mitteln nicht zugemutet werden kann (§ 12 Abs. 4).

siehe § 21

Entwurf

rufsförderung der Schwerbeschädigten nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (BGBl. I S. 951) und der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951. Ihnen obliegt auch die im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung Schwerbeschädigter erforderliche Wohnungsbeschaffung. Sie führen ferner alle Maßnahmen durch, die dem Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit Schwerbeschädigter und der Förderung und Erhaltung von Schwerbeschädigten- und Blindenbetrieben dienen.

(2) Die Ausstattung der Schwerbeschädigten mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die zur Arbeitsausübung erforderlich sind und nicht auf Grund sonstiger Gesetze gewährt werden, bestreitet die Hauptfürsorgestelle nach Anhörung der orthopädischen Versorgungsstelle aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Das gleiche gilt für Leistungen an einen Arbeitgeber zur Bestreitung von Kosten für die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen, soweit dem Arbeitgeber die Beschaffung aus eigenen Mitteln nicht zugemutet werden kann (§ 12 Abs. 4).

siehe § 21

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 22

Zuständigkeit der Bundesanstalt

(1) **Der Bundesanstalt** obliegt **im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellen** die Erfassung der Betriebe und Verwaltungen, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind **(§ 3)**, die Festsetzung der Einstellungspflicht **(§ 3 Abs. 4)**, die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung der Schwerbeschädigten, die Stellengewinnung für Schwerbeschädigte **sowie der übergebietliche Ausgleich. Bei der Berufsberatung und den vorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsvermittlung schwerbeschädigter Hirnverletzter soll ein Facharzt mitwirken.** Bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsvermittlung für den in § 1 Abs. 1 Buchst. **d** genannten Personenkreis haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die **Bundesanstalt zu unterstützen.**

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
	(2) Bei den Arbeitsämtern sind nach Richtlinien, die der Verwaltungsrat der Bundesanstalt aufstellt, besondere Vermittlungsstellen für Schwerbeschädigte **sowie Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1** zu bilden, die möglichst mit Schwerbeschädigten zu besetzen sind.
	(3) Bei der Hauptstelle der Bundesanstalt und bei jedem Landesarbeitsamt ist ein beratender Ausschuß zu bilden, der die Eingliederung der Schwerbeschädigten in das Arbeitsleben zu fördern und die Dienststellen der Bundesanstalt bei der Durchführung des Gesetzes zu unterstützen hat. Er hat im Geiste der Selbstverantwortung der beteiligten Kreise insbesondere **a) auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber sowie auf die Beseitigung von Hemmungen hinzuwirken, die der Unterbringung Schwerbeschädigter entgegenstehen,** **b) Maßnahmen zur Gewinnung und Erschließung geeigneter Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte anzuregen,** **c) auf eine gleichmäßige Durchführung des Gesetzes gegenüber gleichartigen Arbeitgebern Einfluß zu nehmen,** **d) den übergebietlichen Ausgleich Schwerbeschädigter zu fördern.**
	(4) Die beratenden Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern bestehen aus zehn Mitgliedern, und zwar zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern, zwei Vertretern der Gewerkschaften, zwei Vertretern der öffentlichen Körperschaften, zwei Arbeitgebern, dem Präsidenten oder dem von ihm bestimmten Angehörigen des Landesarbeitsamts und dem Leiter oder dem von ihm bestimmten Angehörigen der Hauptfürsorgestelle. Für die Berufung der Mitglieder gilt § 27 a Abs. 2; die Vertreter der Gewerkschaften und der öffentlichen Körperschaften und deren Stellvertreter beruft der Präsident des Landesarbeitsamts auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts. Zu den Sitzungen des beratenden Ausschusses hat der Vorsitzende einen Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht und einen Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung als sachverständige Berater zuzuziehen. Für den Vorschlag beider Vertreter gilt § 27 Abs. 5.

(5) Der beratende Ausschuß bei der Hauptstelle der Bundesanstalt besteht aus achtzehn Mitgliedern, und zwar

a) drei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern,

b) zwei unfallbeschädigten Arbeitnehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. d oder sonstigen Arbeitnehmern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert,

c) zwei Vertretern der Gewerkschaften,

d) einem Vertreter der Berufsgenossenschaften,

e) fünf Arbeitgebern,

f) drei Vertretern der öffentlichen Körperschaften, und zwar je einem Vertreter der Bundesregierung, der Länder und der Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften,

g) einem Vertreter der Bundesanstalt,

h) einem Vertreter der Hauptfürsorgestellen.

Unter den Mitgliedern soll sich wenigstens eine Frau befinden. Der Bundesminister für Arbeit beruft die Mitglieder zu a) und b) auf Grund von Vorschlagslisten der Verbände, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder die Interessen der Schwerbeschädigten im Bundesgebiet vertreten. Er beruft den Vertreter der Berufsgenossenschaften auf Vorschlag des Bundesversicherungsamts und die zwei Vertreter der Gewerkschaften, fünf Arbeitgeber und drei Vertreter der öffentlichen Körperschaften auf Grund von Vorschlagslisten ihrer Gruppenvertreter im Verwaltungsrat der Bundesanstalt. Den Vertreter der Bundesanstalt beruft er auf Vorschlag des Präsidenten der Bundesanstalt und den Vertreter der Hauptfürsorgestellen auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

(6) Für die Berufung der Stellvertreter gilt § 27 Abs. 1 Satz 5, für die Amtsdauer und Tätigkeit der Ausschüsse § 27 Abs. 4 und für die Wahl des Vorsitzenden und für das Verfahren § 29 entsprechend. Bei der Auswahl der Mitglieder sollen die Länder, die Wirtschaftszweige und die Berufsgruppen angemessen berücksichtigt werden.

Entwurf

§ 23

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Landesregierung kann die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen ganz oder teilweise auf die Bezirksfürsorgeverbände übertragen, soweit nicht die Vorschriften über die Sonderfürsorge nach § 25 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften entgegenstehen.

(2) Der Vorstand der Bundesanstalt kann Aufgaben, die nach diesem Gesetz den Landesarbeitsämtern obliegen — mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 Abs. 2 und § 10 —, ganz oder teilweise auf die Arbeitsämter übertragen.

(3) Soweit nach der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (RGBl. I S. 387) Aufgaben der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung den Hauptfürsorgestellen, Fürsorgestellen, Versicherungsträgern oder sonstigen Stellen obliegen, tritt an ihre Stelle das für den Wohnort des Unfallverletzten zuständige Arbeitsamt. Der Bundesminister für Arbeit regelt die Mitwirkung der Versicherungsträger an der Arbeits- und Berufsförderung der Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. c. Für Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung Unfallverletzter ist in sinngemäßer Anwendung des § 9 Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (BGBl. I S. 951) das Einvernehmen mit dem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt herzustellen.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 23

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Landesregierung kann Aufgaben, **die nach diesem Gesetz den** Hauptfürsorgestellen **obliegen,** auf die Bezirksfürsorgeverbände übertragen, soweit nicht die Vorschriftne über die Sonderfürsorge nach § 25 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften entgegenstehen.

(2) Die Bundesanstalt kann Aufgaben, die nach diesem Gesetz den Landesarbeitsämtern obliegen — mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 Abs. 2, § 10 und **§ 34** —, ganz oder teilweise auf die Arbeitsämter übertragen.

(3) Soweit nach der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (**Reichsgesetzbl.** I S. 387) Aufgaben der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung den Hauptfürsorgestellen **und** Fürsorgestellen obliegen, tritt an ihre Stelle das für den Wohnort des Unfallverletzten zuständige Arbeitsamt. An Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung Unfallverletzter ist in sinngemäßer Anwendung des § 9 **der** Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes das Arbeitsamt oder **das** Landesarbeitsamt **zu beteiligen.**

SECHSTER ABSCHNITT

Fortfall des Schwerbeschädigtenschutzes

§ 24

Erlöschen des Schwerbeschädigtenschutzes

Schwerbeschädigte, bei denen der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 v. H. festgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr nach Bekanntgabe der Festsetzung und, soweit gegen die

SECHSTER ABSCHNITT

Fortfall des Schwerbeschädigtenschutzes

§ 24

Erlöschen des Schwerbeschädigtenschutzes

Schwerbeschädigte, bei denen der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 **vom Hundert** festgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft **des Festsetzungsbescheides** den

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
Festsetzung ein Rechtsmittel gegeben ist, noch für ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung den Schutz dieses Gesetzes.	Schutz des Gesetzes. **Für die gleiche Dauer wird deren Beschäftigung dem Arbeitgeber auf den Pflichtsatz (§ 3) angerechnet.**
§ 25	§ 25
Entziehung des Schwerbeschädigtenschutzes	Entziehung des Schwerbeschädigtenschutzes
(1) Einem Schwerbeschädigten, der ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten die Durchführung dieses Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann das Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig entziehen.	(1) Einem Schwerbeschädigten, der ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten die Durchführung dieses Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann **die Hauptfürsorgestelle** im **Benehmen mit dem Landesarbeitsamt** die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig entziehen.
(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 muß der Schwerbeschädigte gehört werden. In der Entscheidung muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage der Entscheidung an und darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbeschädigten bekanntzugeben.	(2) unverändert
SIEBENTER ABSCHNITT	SIEBENTER ABSCHNITT
Beschwerde, Ausschüsse für Schwerbeschädigte	Beschwerde **und Beschwerdeausschüsse**
§ 26	§ 26
Beschwerde	Beschwerde
(1) Gegen Anordnungen und Entscheidungen, die die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter auf Grund dieses Gesetzes treffen, kann Beschwerde bei dem Ausschuß für Schwerbeschädigte beim Landesarbeitsamt (§ 27 Abs. 1) und gegen Anordnungen und Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen Beschwerde bei dem Ausschuß für Schwerbeschädigte bei der Hauptfürsorgestelle (§ 27 Abs. 3) erhoben werden.	(1) Gegen Anordnungen und Entscheidungen **der Hauptfürsorgestellen** kann Beschwerde bei dem **Beschwerdeausschuß bei der Hauptfürsorgestelle** (§ 27) und gegen Anordnungen und Entscheidungen, **die die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter auf Grund dieses Gesetzes treffen,** Beschwerde bei dem **Beschwerdeausschuß beim Landesarbeitsamt** (§ 27 a) erhoben werden. **Die Anfechtungsklage im Verwaltungsrechtswege kann auch von einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a oder von einem Betriebe erhoben werden, der zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gehört. Soweit eine verwaltungsgerichtliche Klage erst erhoben werden kann,**

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
	nachdem der Klageberechtigte erfolglos Einspruch eingelegt hat, gilt die Entscheidung des zuständigen Ausschusses als Einspruchsbescheid.
(2) Gegen Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen, die die Kündigung eines Schwerbeschädigten betreffen, der bei einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a oder in einem Betriebe beschäftigt ist, der zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gehört, kann die Dienststelle oder der Betrieb sowie der Schwerbeschädigte Beschwerde bei der zuständigen obersten Bundesbehörde, wenn es sich um eine Dienststelle des Bundes oder um einen zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gehörenden Betrieb handelt, im übrigen bei der obersten Landesbehörde erheben, die über die Beschwerde entscheiden.	
(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Beschwerde schriftlich innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe der Anordnung oder Entscheidung oder im Falle der Zustellung der Entscheidung innerhalb zweier Wochen seit der Zustellung von dem Beschwerdeführer bei der Stelle zu erheben, die die Anordnung oder Entscheidung getroffen hat. Erachtet diese die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr, soweit es sich nicht um Entscheidungen gemäß den §§ 14 bis 19 handelt, abzuhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich an den zuständigen Ausschuß für Schwerbeschädigte (§ 27) abzugeben.	**(2)** Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe der Anordnung oder Entscheidung oder im Falle der Zustellung der Entscheidung innerhalb zweier Wochen seit der Zustellung von dem Beschwerdeführer bei der Stelle zu erheben, die die Anordnung oder Entscheidung getroffen hat. Erachtet diese die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr, soweit es sich nicht um Entscheidungen gemäß den §§ 14 bis 19 handelt, abzuhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich an den zuständigen **Beschwerdeausschuß** (**§§ 27, 27 a**) abzugeben.
(4) Die Beschwerde bewirkt mit Ausnahme des im § 10 vorgesehenen Falles keinen Aufschub.	**(3)** unverändert
§ 27 Ausschüsse für Schwerbeschädigte	§ 27 **Beschwerdeausschuß bei der Hauptfürsorgestelle**
(1) Bei jedem Landesarbeitsamt ist ein Ausschuß für Schwerbeschädigte zu bilden, der aus sechs Mit-	(1) Bei **jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Beschwerdeausschuß** zu bilden, der aus **sieben** Mitgliedern besteht, und zwar **aus** zwei

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
gliedern besteht, und zwar einem von dem Präsidenten des Landesarbeitsamts zu bestimmenden Angehörigen des Landesarbeitsamts als Vorsitzenden, zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern, zwei Arbeitgebern und einem Vertreter der Hauptfürsorgestelle, der durch die Landesregierung ernannt wird. Betrifft die Entscheidung lediglich Unfallbeschädigte oder andere Erwerbsbeschränkte, so tritt an die Stelle des einen schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmers ein unfallbeschädigter oder ein anderer erwerbsbeschränkter Arbeitnehmer. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu ernennen.	schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern, zwei Arbeitgebern, einem Vertreter der Hauptfürsorgestelle **einem** Angehörigen des Landesarbeitsamts **und einer sozial erfahrenen Persönlichkeit. Wenigstens ein Mitglied soll eine Frau sein.** Betrifft die Entscheidung Unfallbeschädigte oder andere Erwerbsbeschränkte, so tritt an die Stelle des einen schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmers ein unfallbeschädigter oder ein anderer erwerbsbeschränkter Arbeitnehmer. **Betrifft die Entscheidung Blinde oder Hirnverletzte, so muß einer der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer ein Blinder oder ein Hirnverletzter sein.** Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu ernennen.
(2) Der Präsident des Landesarbeitsamts beruft	(2) **Die Hauptfürsorgestelle** beruft
a) zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmervertreter, den unfallbeschädigten und den anderen erwerbsbeschränkten Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter auf Grund von gemeinsamen Vorschlagslisten, die einerseits von den im Landesarbeitsamtsbezirk vertretenen Verbänden aufzustellen sind, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Schwerbeschädigten, der Unfallbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten zu vertreten, andererseits von den jeweils für den Landesarbeitsamtsbezirk zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften oder von Gewerkschaften, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Verbände der Hirnverletzten und der Blinden sollen mindestens durch je einen Stellvertreter beteiligt werden.	a) zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter auf Grund von Vorschlagslisten, die von den im **Land** vertretenen Verbänden aufzustellen sind, **welche** nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der **Schwerkriegsbeschädigten** zu vertreten,
b) zwei Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für den Landesarbeitsamtsbezirk zuständigen Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände oder von Arbeitgeberverbänden, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn	b) zwei Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für **das Land** zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.
	Den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter ernennt die von der

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
diese für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.	Landesregierung bestimmte oberste Landesbehörde. Den Angehörigen des Landesarbeitsamts und dessen Stellvertreter bestimmt der Präsident des Landesarbeitsamts. Die sozial erfahrene Persönlichkeit und deren Stellvertreter wird durch die Hauptfürsorgestelle berufen.
(3) Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Ausschuß für Schwerbeschädigte zu bilden, der aus sechs Mitgliedern besteht, und zwar dem von der Landesregierung zu bestimmenden Vertreter der Hauptfürsorgestelle als Vorsitzenden, zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern, zwei Arbeitgebern und einem Angehörigen des Landesarbeitsamts, der von dem Präsidenten des Landesarbeitsamts zu ernennen ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.	
(4) Für die Berufung der schwerbeschädigten Arbeitnehmervertreter und der Arbeitgeber sowie ihrer Stellvertreter in den Ausschuß für Schwerbeschädigte bei der Hauptfürsorgestelle (Absatz 3) gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Präsidenten des Landesarbeitsamts der von der Landesregierung bestimmte Vertreter der Hauptfürsorgestelle tritt.	(3) In Kündigungsangelegenheiten Schwerbeschädigter, die bei einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a oder in einem Betriebe beschäftigt sind, der zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gehört, treten an die Stelle der Arbeitgeber nach Absatz 1 Angehörige des öffentlichen Dienstes. Die der Dienststelle oder dem Betriebe vorgesetzte Aufsichtsbehörde hat der Hauptfürsorgestelle diese Mitglieder auf Grund von Richtlinien zu benennen, welche für die Verwaltungen der Gemeinden, der Gebietskörperschaften und der Länder durch die Länderregierungen, für die Verwaltungen des Bundes durch die Bundesregierung erlassen werden. Ein schwerbeschädigter Arbeitnehmervertreter muß dem öffentlichen Dienst angehören.

Entwurf

(5) Die Amtsdauer der Ausschüsse für Schwerbeschädigte beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

(6) Zu den Sitzungen der Ausschüsse für Schwerbeschädigte sind je ein Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht, der von der obersten Landesbehörde vorzuschlagen ist, und ein Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung, der von der zuständigen Spitzenorganisation der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vorzuschlagen ist, mit beratender Stimme zuzuziehen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in den Aufgabenbereich dieser Dienststellen fallen.

(7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Schwerbeschädigte sollen zu den Sitzungen grundsätzlich einen Arzt als Sachverständigen mit beratender Stimme zuziehen; im übrigen können sie von Fall zu Fall sonstige Sachverständige mit beratender Stimme beteiligen. In Angelegenheiten Hirnverletzter, Blinder und Gehörloser soll sowohl in allgemeinen Angelegenheiten als auch in Einzelfällen ein Vertreter der Vereinigung Hirnverletzter, Blinder oder Gehörloser als Sachverständiger zugezogen werden.

siehe § 27

Beschlüsse des 26. Ausschusses

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder der **Beschwerdeausschüsse** beträgt **vier** Jahre. Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

(5) Zu den Sitzungen der **Beschwerdeausschüsse** sind je ein Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht, der von der obersten Landesbehörde, und ein Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung, der **vom Bundesversicherungsamt** vorzuschlagen ist, mit beratender Stimme zuzuziehen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in den Aufgabenbereich dieser Dienststellen fallen. **Zu den Sitzungen sollen nach Bedarf sachverständige Berater, insbesondere Ärzte, zugezogen werden. In Angelegenheiten Hirnverletzter, Blinder und Gehörloser ist ein Vertreter der Hirnverletzten, Blinden oder Gehörlosen als Sachverständiger zuzuziehen.**

§ 27 a

Beschwerdeausschuß beim Landesarbeitsamt

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt ist ein **Beschwerdeausschuß** zu bilden, der aus sechs Mitgliedern besteht, und zwar aus zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern, zwei Arbeitgebern, dem Präsidenten des Landesarbeitsamts **oder einem** von ihm **bestimmten** Angehörigen des Landesarbeitsamts und einem Vertreter der Hauptfürsorgestelle. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu ernennen.

(2) Der Präsident des Landesarbeitsamts beruft

a) zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter auf Grund von Vorschlagslisten, die **im Benehmen mit** den für den Landesarbeits-

Entwurf

Beschlüsse des 26. Ausschusses

amtsbezirk **jeweils** zuständigen Gewerkschaften, **die** für die Vertretung **der** Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben, von den im Landesarbeitsamtsbezirk vertretenen Verbänden aufzustellen sind, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der **Schwerkriegsbeschädigten** zu vertreten,

b) zwei Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für den Landesarbeitsamtsbezirk zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter ernennt die von der Landesregierung bestimmte oberste Landesbehörde.

(3) § 27 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 28

Weitere Aufgabe der Ausschüsse für Schwerbeschädigte

Die Ausschüsse für Schwerbeschädigte haben die besondere Aufgabe, die Eingliederung der Schwerbeschädigten in das Arbeitsleben zu fördern und die Landesarbeitsämter, Arbeitsämter und Hauptfürsorgestellen bei der Durchführung des Gesetzes zu unterstützen.

§ 28

entfällt

§ 29

Verfahrensvorschriften

§ 29

Verfahrensvorschriften

(1) Der Beschwerdeausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 27) und der Beschwerdeausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 27 a) wählen aus den dem Ausschuß angehörenden Schwerkriegsbeschädigten und Arbeitgebern jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch Beendigung der Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses nicht unterbrochen. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtsdauer durch Neuwahl ersetzt.

Entwurf

(1) Die Ausschüsse für Schwerbeschädigte sind beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Von den Ausschüssen für Schwerbeschädigte sind die im Einzelfall betroffenen Arbeitgeber und Schwerbeschädigten vor der Entscheidung zu hören. Die Mitglieder können von den betroffenen Arbeitgebern oder Schwerbeschädigten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden; über die Ablehnung entscheidet der Ausschuß, dem das Mitglied angehört.

ACHTER ABSCHNITT

Sonstige arbeitsrechtliche Vorschriften für Schwerbeschädigte; Zulassung zu freien Berufen

§ 30

Vorrang der Schwerbeschädigten

Verpflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personenkreise nach anderen Gesetzen entbinden den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nach diesem Gesetz.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

(2) Die **Beschwerdeausschüsse** sind beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Von den **Beschwerdeausschüssen** sind die im Einzelfall betroffenen Arbeitgeber und Schwerbeschädigten vor der Entscheidung zu hören. Die Mitglieder können von den betroffenen Arbeitgebern oder Schwerbeschädigten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden; über die Ablehnung entscheidet der Ausschuß, dem das Mitglied angehört.

§ 29 a

Besondere Pflichten der Ausschußmitglieder

Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter (§§ 22 Abs. 3, 27 und 27 a) sind verpflichtet, über die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Ausschüssen bekanntgewordenen persönlichen Verhältnisse und den Gesundheitszustand der Beschädigten sowie über vertrauliche Angaben und Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers, sofern sie vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimzuhalten bezeichnet worden sind, Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus den Ausschüssen zu wahren.

ACHTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 30

Vorrang der Schwerbeschädigten

(1) Verpflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personenkreise nach anderen Gesetzen entbinden den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nach diesem Gesetz.

(2) Für die Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst mit Schwerbeschädigten finden, solange der öffentliche Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht nach § 3 dieses Gesetzes nicht erfüllt hat, die Vorschriften des

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
	§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 16 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) keine Anwendung.
§ 31	§ 31
Arbeitsentgelt	unverändert
Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts dürfen Renten, die auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder aus der Sozialversicherung bezogen werden, keine Berücksichtigung erfahren. Insbesondere ist es unzulässig, diese Bezüge ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt anzurechnen.	
§ 32	§ 32
Zusatzurlaub	unverändert
Schwerbeschädigte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen im Jahr. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für Schwerbeschädigte einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.	
	§ 32 a
	Beschäftigung Schwerbeschädigter in Heimarbeit
siehe § 5 Abs. 2	(1) Als Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Beschäftigungsverhältnisse der in Heimarbeit Beschäftigten und der diesen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 191 —), die in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber arbeiten. In diesen Fällen trifft die Beschäftigungspflicht nach § 3 ausschließlich den Auftraggeber. Für die Zählung der Arbeitsplätze ist nicht die Kopfzahl der Beschäftigten, sondern die zugeteilte Arbeitsmenge maßgebend. Die Arbeitsmenge, die als ein Arbeitsplatz im Sinne des § 5 Abs. 1 zu zählen ist, muß der Arbeitsmenge eines Betriebsarbeiters mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit entsprechen. Sie kann für Gewerbezweige und Beschäftigungsarten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1 Abs. 4 und 5 des Heimarbeitsgesetzes durch die Heimarbeitsausschüsse oder die zuständige Arbeitsbehörde festgesetzt werden. Solange eine solche Festsetzung nicht getroffen ist, gilt als ein

Arbeitsplatz die jährlich ausgegebene Arbeitsmenge, für die das Entgelt ausschließlich der Unkostenzuschläge dreitausendsechshundert Deutsche Mark beträgt.

(2) Schwerbeschädigte, die in Heimarbeit beschäftigt sind, werden dem Auftraggeber auf die Pflichtzahl (§ 3) angerechnet, wenn die ihnen zugeteilte Arbeitsmenge nach den Bestimmungen des Absatzes 1 als Arbeitsplatz zu zählen ist. Werden Schwerbeschädigte als fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden (§ 2 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes) beschäftigt, so werden die Schwerbeschädigten dem Auftraggeber auf die Pflichtzahl nur angerechnet, wenn der Hausgewerbetreibende eine Arbeitsmenge, die nach den Bestimmungen des Absatzes 1 als Arbeitsplatz eines Betriebsarbeiters zu zählen ist, an sie weiterleitet. Eine Zuteilung geringerer Arbeitsmengen ist anteilmäßig auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) Für in Heimarbeit beschäftigte und diesen gleichgestellte Schwerbeschädigte wird die in § 29 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes für den Kündigungsschutz festgelegte Frist von einem Jahr auf drei Monate gekürzt und die Kündigungsfrist von zwei Wochen auf vier Wochen erhöht; die Vorschrift des § 29 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Wird einem Schwerbeschädigten, der von einem Hausgewerbetreibenden mit Zustimmung des Auftraggebers als fremde Hilfskraft beschäftigt wird, durch den Hausgewerbetreibenden gekündigt, weil der Auftraggeber die Zuteilung von Arbeit eingestellt oder die regelmäßige Arbeitsmenge erheblich herabgesetzt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Hausgewerbetreibenden die Aufwendungen für die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes an den Schwerbeschädigten bis zur rechtmäßigen Lösung seines Arbeitsverhältnisses zu erstatten.

siehe § 14 Abs. 2

(4) Die Bezahlung des zusätzlichen Urlaubs der in Heimarbeit beschäftigten Schwerbeschädigten erfolgt nach den für die Bezahlung ihres sonstigen Urlaubs geltenden Berechnungsgrundsätzen. Sofern eine besondere Regelung nicht besteht, erhalten die Schwerbeschädigten als zusätzliches Urlaubsgeld 2 vom Hundert des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres verdienten Arbeitsentgelts ausschließlich der Unkostenzuschläge. Werden

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
	fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden einem Auftraggeber auf die Zahl der mit Schwerbeschädigten zu besetzenden Arbeitsplätze angerechnet, so hat der Auftraggeber dem Hausgewerbetreibenden die entstehenden Aufwendungen zu erstatten."
	§ 32 b
	Schwerbeschädigte Beamte
	(1) Die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen sind für Schwerbeschädigte so zu gestalten, daß die Einstellung und Beschäftigung Schwerbeschädigter erleichtert und ein angemessener Anteil Schwerbeschädigter unter den Beamten erreicht wird.
	(2) Sollen schwerbeschädigte Beamte auf Lebenszeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder schwerbeschädigte Beamte auf Widerruf, auf Kündigung oder auf Probe entlassen werden, so ist vorher der Vertrauensmann der Dienststelle, die den Beamten beschäftigt, und die Hauptfürsorgestelle zu hören.
§ 33	§ 33
Zulassung zu freien Berufen	**Bevorzugte Berufszulassung**
Soweit für die Ausübung eines freien Berufs eine Zulassung erforderlich ist, soll Schwerbeschädigten, die eine Zulassung beantragen, bei fachlicher Eignung und Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bevorzugt erteilt werden.	Soweit für die Ausübung eines Berufs eine Zulassung erforderlich ist, soll Schwerbeschädigten **sowie Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1,** die eine Zulassung beantragen, bei fachlicher Eignung und Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bevorzugt erteilt werden.
NEUNTER ABSCHNITT	NEUNTER ABSCHNITT
Ordnungswidrigkeiten, Durchführungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften	**Ordnungswidrigkeiten, Straf-, Durchführungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften**
§ 34	§ 34
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
(1) Ein privater Arbeitgeber oder, wenn dieser eine juristische Person ist, der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte, der vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht oder die Pflicht zur Führung und Vorlage des Ver-	

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
zeichnisses nach den §§ 11 und 12 Abs. 4 und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nicht erfüllt, kann durch das Landesarbeitsamt mit einer Geldbuße belegt werden.	
(2) Ein privater Arbeitgeber oder, wenn dieser eine juristische Person ist, der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte, der	**(1) Ordnungswidrig handelt, wer als** privater Arbeitgeber oder, wenn dieser eine juristische Person ist, als der zur gesetzlichen Vertretung **Berufene**
	a) vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder § 19 Abs. 4 Satz 2 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 verletzt,
	b) vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, sofern diese Vorschrift ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist,
a) sich beharrlich der Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter entzieht, obwohl ihm durch das Arbeitsamt Schwerbeschädigte nachgewiesen worden sind, oder	c) sich beharrlich der Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter **(§ 3, § 4 Abs. 1)** entzieht,
b) wissentlich unrichtige Anzeigen nach § 11 erstattet oder unrichtige Auskünfte nach § 12 Abs. 2 erteilt, um das Landesarbeitsamt, das Arbeitsamt oder die Hauptfürsorgestelle über den Umfang der Beschäftigungspflicht zu täuschen,	**d)** wissentlich **eine** unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet, oder **e) eine** unrichtige **Auskunft** nach § 12 Abs. 2 erteilt, um das Landesarbeitsamt, das Arbeitsamt oder die Hauptfürsorgestelle über den Umfang der Beschäftigungspflicht zu täuschen.
kann durch das Landesarbeitsamt mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden.	(2) **Die Ordnungswidrigkeit** kann mit einer Geldbuße **geahndet werden. In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c bis e ist der Höchstbetrag der Geldbuße zweitausend, im Wiederholungsfalle fünftausend Deutsche Mark.**
(3) Dem Arbeitgeber im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen gleich die Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, soweit ihnen die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt. Hat der Arbeitgeber mit der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 andere Personen beauftragt, so trifft sie die Geldbuße nach Absatz 1.	(3) Dem Arbeitgeber im Sinne **des Absatzes 1** stehen gleich die Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, soweit ihnen die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt. Hat der Arbeitgeber andere Personen mit der Erfüllung der Pflichten nach **Abs. 1 Buchst. a oder b** beauftragt **und handeln diese den Pflichten zuwider,** so trifft sie die Geldbuße.

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
	(4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c bis e verjährt die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit in zwei Jahren.
	(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist das Landesarbeitsamt. Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem Landesarbeitsamt wahrgenommen.
	(6) Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden des Landesarbeitsamts erfolgt durch die örtlich zuständige Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften, die für die Beitreibung von Gemeindeabgaben gelten.
(4) Die Geldbuße ist an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Für ihre Verwendung gilt § 9 Abs. 6 Satz 1.	(7) Die Geldbuße ist an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Für ihre Verwendung gilt **§ 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2.**
	§ 34 a
	Strafvorschrift
	(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 29 a zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
	(2) Hinsichtlich der nichtbeamteten Mitglieder der Ausschüsse findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) Anwendung.
§ 35	§ 35
Durchführungsvorschriften	Durchführungsvorschriften
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** Vorschriften zu erlassen
a) über die Voraussetzungen der Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft und das Verfahren (§ 1),	a) über die Voraussetzungen der Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft und das Verfahren (§ 1),
b) über die Voraussetzungen der Gleichstellung (§ 2),	
c) über die Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten bei Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 5 Abs. 2,	**b)** über die Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten bei Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des **§ 32 a Abs. 1,**

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
d) über eine begrenzte Anrechnung von Arbeitsplätzen in Saison- und Kampagnebetrieben und von Arbeitsplätzen, die nur vorübergehend oder befristet oder mit geringfügig beschäftigten Personen besetzt sind,	c) unverändert
e) über die Nichtanrechnung oder begrenzte Anrechnung von Arbeitsplätzen, die nach der Art der zu leistenden Arbeit, nach bestehenden Vorschriften oder auf Grund von Anordnungen der Gewerbe- oder Bergaufsicht nicht mit Schwerbeschädigten besetzt werden können,	d) unverändert
f) über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen (§ 7),	e) unverändert
g) über Umfang und weitere Voraussetzungen der Anrechnung der Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen nach § 8 Abs. 1 Buchst. a bis d; die Anrechnung kann auf einzelne Wirtschaftszweige oder Betriebsarten beschränkt werden.	f) über Umfang und Voraussetzungen der Anrechnung der Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen nach § 8 Abs. 1 Buchst. a bis d; die Anrechnung kann auf einzelne Wirtschaftszweige oder Betriebsarten beschränkt werden,
h) über die Voraussetzungen für die Herabsetzung und den Erlaß der Ausgleichsabgabe im Einzelfall, über die Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe, über den Zeitpunkt der Bildung des Ausgleichsvermögens, die Verwendung des Ausgleichsvermögens, über die Erhöhung und Herabsetzung des Anteils der Ausgleichsabgabe, der von den Hauptfürsorgestellen an das Ausgleichsvermögen abzuführen ist, sowie über die Anrechnung eines Teils der Lohnkosten von Lieferaufträgen auf die Ausgleichsabgabe (§ 9),	g) über die Voraussetzungen für die Herabsetzung und den Erlaß der Ausgleichsabgabe im Einzelfall, über den Zeitpunkt der Bildung des **Ausgleichsfonds**, die Verwendung des **Ausgleichsfonds** sowie über die Anrechnung eines Teils der **Aufwendungen für Lieferaufträge** auf die Ausgleichsabgabe (§ 9),
i) über die Anzeigepflicht der Arbeitgeber nach § 11 und die Führung des Verzeichnisses nach § 12 Abs. 4,	
k) über die Durchführung des Gesetzes bei Arbeitgebern, die mehrere Betriebe unter einer gemeinsamen Leitung innerhalb desselben oder mehrerer Landesarbeitsamtsbezirke haben (§ 6 Abs. 2), insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Beschäftigungspflicht (§ 3), der Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen (§ 7), der Anrechnung der Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen (§ 8), der Festsetzung und Erhebung der Ausgleichsabgabe (§ 9), der Anzeigepflicht (§ 11) und der Führung des Verzeichnisses nach § 12	h) über die Durchführung des Gesetzes bei Arbeitgebern, die mehrere Betriebe unter einer gemeinsamen Leitung innerhalb desselben oder mehrerer Landesarbeitsamtsbezirke haben (§ 6 Abs. 2), insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Beschäftigungspflicht (§ 3), der Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen (§ 7), der Anrechnung der Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen (§ 8), der Festsetzung und Erhebung, **der Herabsetzung und des Erlasses** der Ausgleichsabgabe (§ 9) und über die in diesen Fällen zuständigen Dienststellen,

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
Abs. 5, sowie über die in diesen Fällen zuständigen Dienststellen,	
l) über die Zusammenarbeit der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter mit den Hauptfürsorgestellen und über die Regelung von Betriebsbegehungen, einschließlich der nachgehenden Fürsorge am Arbeitsplatz (§§ 20 bis 22),	i) unverändert
m) darüber, welche Dienstbereiche als „Verwaltung" im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben.	k) unverändert
(2) Die Bundesregierung soll vor Erlaß der Vorschriften nach Absatz 1 den Verwaltungsrat der Bundesanstalt hören.	(2) Die Bundesregierung soll vor Erlaß der Vorschriften nach Absatz 1 den Verwaltungsrat der Bundesanstalt **und den Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge** hören.
§ 36	§ 36
Übergangsvorschriften	Übergangsvorschriften
(1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf einer Kündigung Schwerbeschädigter nicht deshalb zugestimmt werden, weil die in § 3 vorgeschriebene Zahl von Pflichtplätzen geringer ist als eine bisher in den Ländern vorgeschriebene Zahl. Einzelmaßnahmen auf Grund bisher in den Ländern erlassener Vorschriften, die von den Vorschriften der §§ 7 bis 9 abweichen, bleiben in den Fällen des § 7 bis zu ihrem Widerruf durch die zuständige Hauptfürsorgestelle und in den Fällen der §§ 8 und 9 bis zu ihrem Widerruf durch das zuständige Arbeitsamt, längstens jedoch für ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wirksam.	(1) unverändert
(2) Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 35 Buchst. c, d, e und i bleiben die in den Ländern des Bundesgebietes hierzu erlassenen Vorschriften maßgebend.	(2) Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 35 **Buchst. b bis d** bleiben die in den Ländern des Bundesgebietes hierzu erlassenen Vorschriften maßgebend.
(3) Für die Länder Baden, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein kann die Bundesregierung auf Antrag der Landesregierung zulassen, daß die Vorschriften des § 9 ganz oder teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, wirksam werden.	
(4) Soweit von den Hauptfürsorgestellen auf Grund der in den Ländern nach	(3) Soweit von den Hauptfürsorgestellen nach dem 8. Mai 1945 Ausgleichsabgaben

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
dem 8. Mai 1945 erlassenen Vorschriften Ausgleichsabgaben (Ablösungen) von den Arbeitgebern erhoben worden sind, hat es dabei sein Bewenden.	(Ablösungen) von den Arbeitgebern erhoben worden sind, hat es dabei sein Bewenden.
	§ 36 a **Geltung im Land Berlin** **(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin mit der Einschränkung, daß es hinsichtlich der §§ 1 bis 3 und des § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes bei der in Berlin geltenden Regelung verbleibt.** **(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten mit der Einschränkung des Absatzes 1 im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**
§ 37 Inkrafttreten	§ 37 Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Mai 1953** in Kraft. **§ 9 tritt für die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und das frühere Land Baden erst am 1. November 1953 in Kraft.**
(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich des § 36 außer Kraft:	(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich des § 36 außer Kraft:
1. das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57) mit den bis 8. Mai 1945 ergangenen Änderungen,	1. das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (**Reichsgesetzbl.** I S. 57) mit den bis 8. Mai 1945 ergangenen Änderungen,
2. die Ausführungsverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 73),	2. die Ausführungsverordnung vom 13. Februar 1924 (**Reichsgesetzbl.** I S. 73),
3. die nach dem 8. Mai 1945 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsvorschriften zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 und der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Februar 1924,	3. die nach dem 8. Mai 1945 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland **einschließlich des Landes Berlin** erlassenen Rechtsvorschriften zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 und der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Februar 1924,

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
4. a) die Rechtsanordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 14. Mai 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns, Jahrgang 1946 Nr. 17 S. 171),	4. unverändert
b) die Anordnung der Landesdirektion für Arbeit des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 9. Juni 1947 zur Ausführung und Ergänzung der Rechtsanordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Reg.Bl. für das Land Württemberg - Hohenzollern, Jahrgang 1947 Nr. 11 S. 74),	
c) die Rechtsanordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern zur Behebung der Notlage der Kriegsbeschädigten vom 15. Februar 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französich besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns, Jahrgang 1946 Nr. 3 S. 15),	
5. a) die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 17. Dezember 1946 (Amtlicher Anzeiger des bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1946 Nr. 82),	5. unverändert
b) die Anordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau vom 18. März 1948 zur Ausführung und Ergänzung der Rechtsanordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1948 Nr. 24).	
§ 38	§ 38
Inkrafttreten im Lande Berlin	entfällt
Das Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.	